

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 363/83 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Vereinbarungen über Absatz und Kundendienst vor und nach dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs	1
Nr. 364/83 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Eisenbahnverbindung Brüssel-Luxemburg-Straßburg	1
Nr. 365/83 von Herrn Mark Clinton an die Kommission Betrifft: Demonstrationsvorhaben in Irland	2
Nr. 370/83 von Herrn Mark Clinton an die Kommission Betrifft: Fangquoten für Makrelen	4
Nr. 374/83 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Bekämpfung des Tabakmißbrauchs	4
Nr. 379/83 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Informationen über Windenergie	4
Nr. 383/83 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Windenergie in der Europäischen Gemeinschaft	5
Nr. 391/83 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Eurobarometer-Umfrage	5
Nr. 403/83 von Frau Yvette Fullet an die Kommission Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen	6
Nr. 404/83 von Herrn Bruno Ferrero an die Kommission Betrifft: Äthiopien — Verhandlungen über das Vorhaben „Amarti diversion“	7
Nr. 406/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission Betrifft: Automobilindustrie	7

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 407/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission	
	Betrifft: Automobilindustrie	8
	Nr. 408/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission	
	Betrifft: Automobilindustrie	8
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 406/83, 407/83 und 408/83	8
	Nr. 409/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission	
	Betrifft: Automobilindustrie	8
	Nr. 411/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission	
	Betrifft: Automobilindustrie	9
	Nr. 412/83 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission	
	Betrifft: Automobilindustrie	9
	Nr. 415/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission	
	Betrifft: Paritätischer Ausschuß für Zivilluftfahrt	9
	Nr. 417/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission	
	Betrifft: Staatliche Beihilfen für den Luftverkehr	10
	Nr. 419/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission	
	Betrifft: Postmonopole	10
	Nr. 422/83 von Herrn Pietro Adonnino an die Kommission	
	Betrifft: Versand von Postpaketen nach Polen	11
	Nr. 426/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Hormone in Fleischwaren	12
	Nr. 427/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Betrugsfälle auf dem Fleischsektor	12
	Nr. 429/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Betrugsfälle auf dem Fleischsektor in den Niederlanden durch Unterschlagung von Einfuhrabgaben	13
	Nr. 430/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Artikel in „Vrij Nederland“ über Betrügereien auf dem Fleischsektor	13
	Nr. 431/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Betrugsfälle in der Fleischbranche in den Niederlanden	13
	Nr. 432/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Betrügereien in der Fleischbranche in den Niederlanden	14
	Nr. 433/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
	Betrifft: Betrügereien bei Fleischeinfuhren aus Drittländern	14
	Nr. 447/83 von Frau Yvonne Théobald-Paoli und Herrn Louis Eyraud an die Kommission	
	Betrifft: Maniokeinfuhr in die Gemeinschaft im Jahre 1982	15
	Nr. 449/83 von Herrn Robert Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Industrie für Sanitärkeramik in Belgien	16
	Nr. 457/83 von Herrn Michael Welsh an die Kommission	
	Betrifft: Produktionsmittelkosten von Schweinezüchtern	16
	Nr. 461/83 von Herrn Jochen van Aerssen an die Kommission	
	Betrifft: Veterinärmedizinische Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Sport- und Hobbyveranstaltungen	17

Inhalt (Fortsetzung)	
Nr. 465/83 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission	
Betrifft: Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI III)	17
Nr. 469/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission	
Betrifft: Öffentliche Beihilfen im Luftverkehr	18
Nr. 470/83 von Sir Henry Plumb an die Kommission	
Betrifft: Verbrauchervertretung	18
Nr. 478/83 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Stationierung von Atomraketen	19
Nr. 483/83 von Herrn Giosuè Ligios an die Kommission	
Betrifft: Wechselkurs, der auf die Überweisung von Ruhegehältern von Belgien nach Italien angewandt wird	19
Nr. 484/83 von Herrn Roberto Costanzo an die Kommission	
Betrifft: Familienzulagen für Pensions- oder Rentenempfänger	20
Nr. 494/83 von Herrn Yves Galland an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Iranische Soldaten im Kindesalter	20
Nr. 500/83 von Frau Renate-Charlotte Rabbethge an die Kommission	
Betrifft: Forschungs- und Entwicklungsprogramm unter dem Leitgedanken „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ 1982—1985 (Dok. 1-271/81-KOM(81) 212 endg.)	21
Nr. 501/83 von Herrn Gordon Adam an die Kommission	
Betrifft: Verwendung psychotroper Drogen	21
Nr. 506/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Datenschutz in der EG	21
Nr. 509/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Wechselnde Arbeitszeit und Schichtarbeit	22
Nr. 523/83 von Herrn George Patterson an die Kommission	
Betrifft: Einführung einer variablen Abschöpfung auf die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern anstelle des normalen Einfuhrzolls	23
Nr. 524/83 von Herrn George Patterson an die Kommission	
Betrifft: Die Rechte der Bürger von Gibraltar	24
Nr. 525/83 von Frau Beate Weber an die Kommission	
Betrifft: Kindergartenbeiträge in den Ländern der EG	24
Nr. 526/83 von Herrn Alan Tyrrell an die Kommission	
Betrifft: Die Acte Claire Doctrine	25
Nr. 527/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission	
Betrifft: Der Textil-Außenhandel der Gemeinschaft	25
Nr. 544/83 von Frau Yvette Fullet an die Kommission	
Betrifft: Lage der guatemaltekischen Flüchtlinge auf mexikanischem Hoheitsgebiet	26
Nr. 547/83 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Brillen	26
Nr. 549/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Mißachtung von Tierschutz in Gartenzwergfalknereien	27

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 363/83

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. März 1983)

Betrifft: Vereinbarungen über Absatz und Kundendienst vor und nach dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs

Kann die Kommission den Stand der Arbeiten hinsichtlich des Vorentwurfs für eine Verordnung (EWG) betreffend die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen über Vertrieb und Kundendienst vor und nach dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs angeben?

Innerhalb welchen Zeitraums erwartet sie die Erörterung und die Annahme dieser Verordnung?

Kann die Kommission angeben, wie die Automobilhersteller auf diese Lösung reagiert haben?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(18. August 1983)

Gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG ⁽¹⁾ hat die Kommission vor kurzem einen Entwurf der geplanten Verordnung zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrages auf bestimmte Arten von Vereinbarungen über Vertrieb und Kundendienst von Kraftfahrzeugen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und allen Parteien, die es angeht, aufgefordert, sich innerhalb von vier Monaten dazu zu äußern ⁽²⁾.

Wie die Kommission schon feststellte, als sie auf die mündliche Frage Nr. H-116/83 der Frau Abgeordneten antwortete ⁽³⁾, ist sie der Auffassung, daß bei einer so schwierigen Materie und den gegensätzlichen Interessen, die hier berührt werden, ausreichend Zeit für die Beratung der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen werden sollte. Der Zeitpunkt, zu dem die Verordnung schließlich angenom-

men wird, hängt davon ab, wie die Beteiligten reagieren und welche Probleme noch auftreten, ehe eine annehmbare Lösung gefunden worden ist, so daß es im Augenblick verfrüht wäre, eine Vorhersage über den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung in Kraft treten kann, machen zu wollen.

Die Kommission hält es nicht für angemessen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die vorläufige Auffassung Auskunft zu geben, die eine bestimmte Interessengruppe über die vorgeschlagene Verordnung zum Ausdruck gebracht hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 553.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 165 vom 24. 6. 1983, S. 2.

⁽³⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1—298 (Mai 1983).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 364/83

von Herrn Horst Seefeld (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Eisenbahnverbindung Brüssel-Luxemburg-Straßburg

In seiner Entschließung vom 14. Oktober 1982 ⁽¹⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission ersucht, bei der Gruppe der zehn Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß durch bessere Fahrplangestaltung, höhere Fahrgeschwindigkeit der Züge und den Einsatz von modernen Schnellzügen die Eisenbahnverbindung von Brüssel über Luxemburg nach Straßburg verbessert wird.

1. Was hat die Kommission bisher getan, um diesem Ersuchen nachzukommen?
2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus der nunmehr vorliegenden Metra-Studie zur Verbesserung der verschiedenen Verkehrsverbindungen zwischen Straßburg, Luxemburg und Brüssel?

3. Legen die Ergebnisse dieser Studie es nicht nahe, ein Projekt der luxemburgischen Eisenbahngesellschaft CFL zu unterstützen, das vorsieht, zwischen Brüssel und Straßburg auf den existierenden Gleisanlagen ein in Schweden entwickeltes und dort störungsfrei funktionierendes Schnellzugsystem („Pendelsystem“) einzusetzen, wodurch mit vertretbarem Kostenaufwand ein Zeitgewinn von über einer Stunde auf dieser Strecke ermöglicht würde?
4. Ist die Kommission bereit, durch eine entsprechende Empfehlung ihren Einfluß bei den zwei anderen von diesem Projekt betroffenen Eisenbahngesellschaften geltend zu machen und unter Würdigung der gemeinschaftlichen Bedeutung dieses Projekts auf seine Realisierung hinzuwirken?

(¹) ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 74.

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(2. August 1983)

1. Aufgrund der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Wünsche hat die Kommission das Ingenieurbüro Metra damit beauftragt, die verschiedenen Möglichkeiten für den Ausbau der Strecke Brüssel-Luxemburg-Straßburg zu prüfen.
2. Dieser Studie ist zu entnehmen, daß von den geprüften Vorhaben zur Verbesserung der derzeitigen Eisenbahnverbindung nur das in Frage käme, mit dem die Reisegeschwindigkeit auf der belgischen Teilstrecke auf 140 und 160 km/h erhöht werden soll. Das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Zugsystem wurde in die verschiedenen Projekte der Metra-Studie nicht einbezogen. Im Verlauf der Kon-

takte, die das Ingenieurbüro im Rahmen seiner Untersuchungen mit den Eisenbahnverwaltungen aufgenommen hat, war kein Interesse an dieser Lösung zu erkennen.

3. Im Februar 1982 wurden den Vertretern der betreffenden Mitgliedstaaten im Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur und den betroffenen Eisenbahnverwaltungen die Ergebnisse der Metra-Studie übermittelt; bisher waren keine Reaktionen zu verzeichnen. Die Kommission beabsichtigt, den Punkt „Ausbau der Strecke Brüssel-Luxemburg-Straßburg“ auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur zu setzen. Bei dieser Gelegenheit könnten die Absichten der luxemburgischen Eisenbahnen ermittelt werden, und das vom Herrn Abgeordneten erwähnte „Pendelsystem“ könnte zur Sprache kommen.
4. Außerdem wird die Gruppe der Zehn ebenfalls von der Kommission mit der Frage des Einsatzes dieser Verkehrstechnik befaßt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 365/83
von Herrn Mark Clinton (PPE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Mai 1983)**

Betrifft: Demonstrationsvorhaben in Irland

Kann die Kommission eine Liste aller Energie-Demonstrationsvorhaben erstellen, die seit dem Beginn dieses Programms in Irland durchgeführt und von der Gemeinschaft mitfinanziert wurden, und ferner den Ort, die Ziele, die Gesamtkosten und den Kostenanteil der Gemeinschaft an diesen Projekten mitangeben?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(4. August 1983)

Der Herr Abgeordnete findet nachstehend die Liste der Energiedemonstrationsvorhaben, die die Gemeinschaft in Irland mitfinanziert hat.

Jahr	Ziel und Standort	Gesamtkosten/ Anteil der Gemeinschaft (in Ir £)	
<i>Energieeinsparung</i>			
1979	Rückgewinnung mittels Wärmerohr für Milchsprühtrockner (Ballineen)	204 428	47 330
1979	Demonstrationen von Energieeinsparungstechniken in irischen Häusern (Dublin)	164 000	65 600
1980	Moderne Elektrostraßenfahrzeugtechnologie für die öffentlichen Verkehrsbetriebe (Dublin)	548 700	185 735
1981	Partielle Kohlenfeuerung bestehender Briler mit Ölfeuerung (Mitchelstown)	520 000	208 110
1981	Entwurf, Bau, Überwachung und Bewertung eines Niedrigpreis-Wohnhauses mit geringem Energieverbrauch (Clondalkin)	325 600	78 240
1981	Wohnhaus mit passiver Solarbeheizung in Wilderness 2 (Clonmel)	1 956 342	88 541
1981	Mehrbrennstoff-Wirbelbettboiler zur Nutzung einheimischer fester Brennstoffe mit Dampfturbinen/Diesel (Tralee)	4 308 791	1 071 666
<i>Solarenergie</i>			
1979	Demonstrationsvorhaben in Portarlinton (Dublin) zur Energiegewinnung aus Holzbiomasse	1 254 584	502 633
1981	Demonstrationsprogramm über Biomasse aus Holz (Dublin)	7 964 000	2 548 420
<i>Solarenergiebeheiztes Schwimmbecken</i>			
1981	Beheizung des Schwimmbeckens eines Sportzentrums mit Sonnenenergie (Dublin)	39 838	9 039
<i>Kohlenwasserstofftechnologie</i>			
1979	Entwicklung eines Rundpositionierreglers 8/3 Impulsreihe (RH03) (Cork)	264 700	104 000
1981	Entwicklung eines Systems zur Untersuchung der Zuverlässigkeit von Offshore-Konstruktionen (Dublin)	500 000	124 999
1982	Entwicklung eines vertauten bemannten Tiefseetauchbootes (Dublin)	797 000	154 350
1982	Kalksteinkonstruktion zur Kältelagerung (Dublin)	3 302 000	990 602

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 370/83**von Herrn Mark Clinton (PPE — IRL)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Mai 1983)***Betrifft:** Fangquoten für Makrelen

Ist die Kommission sich darüber im klaren, daß die irische Fischwirtschaft in besonderem Maße auf die Makrelenfänge angewiesen ist, die ungefähr zwei Drittel der gesamten Anlandungen ausmachen?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die vorgeschlagene Senkung der irischen Quote für Makrelen um 32% dem Geist der Haager Entschließung widerspricht, die eine Entwicklung der irischen Fischwirtschaft bezweckte?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Überfischung der westlichen und östlichen Makrelenbestände sich unbilligerweise zu Lasten der irischen Makrelenfischer auswirkt?

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission in diesem Zusammenhang vor?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(11. August 1983)

Ja. Bei TAC- und quotengebundenen Arten machte die irische Quote für Makrelen 54% der Gesamtmenge aus; in Kabeljau-Äquivalent entsprach diese Makrelenquote annähernd 32% der Gesamtmenge.

Für Irland sehen die Haager Präferenzen für den westlichen Makrelenbestand 23 134 Tonnen vor; dem steht der jüngste Vorschlag der Kommission für eine Quote für Irland in Höhe von 61 440 Tonnen⁽¹⁾ gegenüber. Am 28. 6. 1983 schlug der Ratsvorsitz eine Erhöhung dieser Quote auf 70 400 Tonnen vor. Dies würde im Falle der Annahme durch den Rat eine Reduzierung um 12% gegenüber der Quote 1982 bedeuten. Diese Maßnahme ist die Folge einer im Interesse der Bestandserhaltung erforderlichen Verringerung des TAC. Die Haager Entschließung hat zu einer beträchtlichen Entwicklung der irischen Fischwirtschaft geführt; da die Ressourcen jedoch begrenzt sind und auch die Interessen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, kann diese Entwicklung nicht uneingeschränkt sein. Außerdem ist die Entwicklung der irischen Fischwirtschaft nicht nur eine Frage höherer Quoten.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung, daß sich die Überfischung der westlichen Makrelenbestände, an der die irischen Fischer maßgeblich beteiligt waren, unbilligerweise zu Lasten der irischen Makrelenfischer auswirkt, deren Quoten 1983 dem gleichen TAC-Prozentsatz wie 1982 entsprechen.

Unter diesen Umständen sieht die Kommission keine Veranlassung zu einem Eingreifen.

⁽¹⁾ KOM(83) 385 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 374/83**von Herrn Jens-Peter Bonde (CDI — DK)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Mai 1983)***Betrifft:** Bekämpfung des Tabakmißbrauchs

War die Bekämpfung des Tabakmißbrauchs vor dem 2. Oktober 1972 Gegenstand des Anwendungsbereichs des Rom-Vertrags und wenn ja, wo wurde dieses Thema erwähnt?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(9. August 1983)

Die Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung des Tabakmißbrauchs werden auf der Grundlage der Beschlüsse durchgeführt, die vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 16. November 1978 (Gesundheitsfragen)⁽¹⁾ gefaßt wurden. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen, die in Form von Studien und eines Erfahrungsaustausches durchgeführt werden, steht die Vorbeugung.

Diese Tätigkeit entspricht außerdem einer Entschließung⁽²⁾ zur Bekämpfung des Tabakmißbrauchs vom 12. März 1982, in der das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert hat, gezielte Maßnahmen in diesem Bereich einzuleiten. Der Herr Abgeordnete wird hierzu auf die Erklärung von Herrn Narjes vor dem Europäischen Parlament vom 11. März 1982⁽³⁾ sowie die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 103/79 von Herrn Jahn, Nr. 645/79 von Herrn Michel, Nr. 1426/79 von Fräulein De Valera und Nr. 573/80 von Herrn O'Connell⁽⁴⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Dokument des Rates Nr. 1291/78 (Presse 146) vom 15. Dezember 1978.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 118.

⁽³⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1—282 (März 1982).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 185 vom 23. 7. 1979, S. 15.
ABl. Nr. C 316 vom 17. 12. 1979, S. 38.
ABl. Nr. C 126 vom 27. 5. 1980, S. 40.
ABl. Nr. C 239 vom 17. 9. 1980, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 379/83**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Mai 1983)***Betrifft:** Informationen über Windenergie

Vor dem Hintergrund hoher Ölpreise, der drohenden Erschöpfung fossiler Brennstoffe, der Sorge um die Umwelt und zur Verringerung der Abhängigkeit

von eingeführten Energieträgern kam in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft Anfang der 70er Jahre erneut Interesse für die Windenergie auf.

Nun wird zwar deutlich, daß sich zahlreiche Privatpersonen und Betriebe stark für diesen regenerierbaren und sauberen Energieträger interessieren, jedoch keine Informationen über die Möglichkeiten und Probleme im Zusammenhang mit dem Bau einer Windenergieanlage haben.

Kann die Kommission hier nicht helfend eingreifen? Wenn ja, welche Informationen wird sie zur Verfügung stellen? Wann soll dies geschehen, und wo sollen diese Informationen erhältlich sein?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1983)

Die Kommission teilt die Meinung der Frau Abgeordneten über den Nutzen der Windenergie. Daher hat sie vor kurzem ein Programm gestartet, wonach die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben in diesem Sektor vorgesehen ist. Das Programm hat zum Ziel, die Zuverlässigkeit dieser Energiequelle zu erweisen und ihre Nutzung zu fördern. Die in diesem Rahmen errichteten Versuchsanlagen werden ein Höchstmaß an Publizität in Unternehmerkreisen ebenso wie bei interessierten Privatpersonen erhalten.

Die Windkraft spielt auch eine wichtige Rolle in dem Vorschlag der Kommission zum 3. FuE-Programm im Bereich der nichtnuklearen Energie. Das Parlament und der Rat werden aufgerufen sein, zu diesem Vorschlag im Laufe des Jahres 1983 Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 383/83

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Windenergie in der Europäischen Gemeinschaft

Kann die Kommission auf der Grundlage von in der Gemeinschaft durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mitteilen, ob die Windenergie wirtschaftlich bereits wettbewerbsfähig ist? Wenn ja, welche konkreten Einsatzmöglichkeiten für die Windenergie gibt es? Gibt es dafür bereits Beispiele und wenn ja, wo?

Wenn nein, zeichnet sich in diesem Bereich ein Energieversorgungspotential ab? Wenn ja, wie genau sieht dieses Potential aus, und ist es wirtschaftlich vertretbar?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1983)

Die Kommission hat begrenzte Untersuchungen zur Beurteilung des technischen und wirtschaftlichen Potentials der Windenergie in der Gemeinschaft in Angriff genommen. Diese sind noch nicht abgeschlossen, doch lassen vorläufige Ergebnisse darauf schließen, daß ein beträchtliches Potential für die Stromerzeugung durch Windkraft besteht.

Während die wirtschaftliche Lebensfähigkeit bereits unter bestimmten geographischen Bedingungen (isolierte Standorte und Inseln z. B. in ländlichen Gebieten Dänemarks) sichergestellt ist, sind noch weitere FuE-Arbeiten erforderlich, um die Stromerzeugung durch Windkraft in größerem Maßstab wirtschaftlich zu machen. Windenergie-FuE wurde daher erneut in den Vorschlag der Kommission für ein drittes FuE-Programm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie aufgenommen, zu dem das Europäische Parlament und der Rat voraussichtlich in der zweiten Hälfte von 1983 Stellung nehmen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 391/83

von Herrn Thomas Megahy (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Eurobarometer-Umfrage

Die letzte Eurobarometer-Umfrage, die die Kommission im Dezember 1982 veröffentlichte, hat ergeben, daß 60% der Briten, die etwas über das Europäische Parlament gehört oder gelesen hatten, einen schlechten Eindruck von diesem haben (S. 93). Innerhalb der gesamten Gemeinschaft haben von den „Meinungsführern“ der genannten Befragungsgruppe nahezu doppelt so viele einen schlechten Eindruck vom Europäischen Parlament.

Kann die Kommission angeben, wie hoch im Vereinigten Königreich der Anteil der informierten „Meinungsführer“ ist, die einen schlechten Eindruck vom Europäischen Parlament haben?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(10. August 1983)

Bei den Eurobaraobeter-Umfragen werden die Meinungsführer empirisch anhand eines Index ermittelt, für den zwei Variable bestimmend sind: die Neigung, über politische Fragen zu diskutieren, und die Neigung, seine persönliche Umgebung zu beeinflussen.

Im Vereinigten Königreich verteilen sich nach den Ergebnissen der Umfrage vom Oktober 1982 die Antworten, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, wie folgt:

Bekanntheitsgrad des Europäischen Parlaments und Eindruck aufgrund der empfangenen Informationen nach dem Grad der kognitiven Mobilisierung

(Vereinigtes Königreich)

	Je 100 Befragte				Je 100 Befragte, die etwas gehört oder gelesen haben				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	Insgesamt %	
Nichtmeinungsführer	(--)	6	17	8	31	20	54	26	100
	(-)	9	30	11	50	17	60	23	100
	+	10	35	13	58	18	59	23	100
Meinungsführer	(++)	14	45	13	72	19	63	18	100
Insgesamt		9	30	11	50	18	59	23	100

(1) Guter Eindruck.

(2) Schlechter Eindruck.

(3) Kein Eindruck/weiß nicht.

(4) Gesamtzahl derer, die etwas gehört oder gelesen haben.

Bei der Auslegung dieser Ergebnisse ist Vorsicht geboten; die Zahl der Befragten, die dem jeweiligen Meinungsführergrad entspricht, muß dabei berücksichtigt werden:

Nichtmeinungsführer (--) n = 363

(-) n = 449

(+) n = 380

Meinungsführer (++) n = 143

Insgesamt N = 1 335

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 403/83

von Frau Yvette Fullet (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten investieren öffentliche Mittel in den Umweltschutz. Kann die Kommission folgende Angaben für die einzelnen Mitgliedstaaten machen:

1. Haushaltsanteil in % für diesen Bereich;
2. Art dieser Investitionen?
3. In welche Industriezweige werden diese öffentlichen Mittel investiert?
4. In welchem Maße werden Klein- und Mittelbetriebe bzw. die Klein- und Mittelindustrie im Rahmen dieser Umweltschutzmaßnahmen unterstützt?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(11. August 1983)

Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die für den Umweltschutz eingesetzten öffentlichen Mittel wirft sehr viele Definitions- und methodische Probleme auf, wodurch ein Vergleich der einzelstaatlichen Angaben — sofern solche vorliegen — nicht erleichtert wird.

Die Kommission ist der Auffassung, daß derartige Angaben für die Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft notwendig sind; sie hat jedoch von den Mitgliedstaaten bisher nicht das Einverständnis erhalten können, die Ausarbeitung von Umweltstatistiken in das Programm des Statistischen Amtes aufzunehmen. Das Europäische Parlament hat kürzlich sein Interesse an dieser Angele-

genheit dadurch unterstrichen, daß es eine Haushaltslinie für die Angleichung von Umweltstatistiken beschlossen hat (mit dem Vermerk: zur Erinnerung).

Die Kommission finanziert zur Zeit zusammen mit der OECD eine Studie über die Kosten der Anwendung der Regelungen zur Kontrolle der Umweltverschmutzung. Sie verfügt im übrigen über sehr unvollständige Angaben über die staatlichen Beihilfen für Unternehmensinvestitionen zur Verringerung der Umweltbelastung. Die somit von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben reichen nicht aus, um Schlußfolgerungen über die Auswirkung der an die Klein- und Mittelbetriebe gewährten Investitionsbeihilfen zu ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 404/83

von Herrn Bruno Ferrero (KOM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Äthiopien — Verhandlungen über das Vorhaben „Amarti diversion“

Anfang März 1983 haben die Dienststellen der GD VIII der Kommission der staatlichen äthiopischen Gesellschaft EELPA untersagt, mit dem italienischen Konsortium unter Leitung der Genossenschaft CMC in Ravenna Verhandlungen über das (vom 5. EEF finanzierte) Vorhaben „Amarti diversion“ zu eröffnen. Die Verhandlungen sollten auf der Grundlage der im Ausschreibungsbericht über die Durchführung der genannten Arbeiten enthaltenen Hinweise aufgenommen werden.

Anschließend verfügten die Dienststellen der GD VIII die Aufnahme von Verhandlungen mit der niederländischen Firma Rash Tompkins B. V., der man sowohl unter technischem als auch unter finanziellem Aspekt die Eignung für die Durchführung der Arbeiten abgesprochen hatte.

1. Hält die Kommission dieses Verfahren, die Schlußfolgerungen des Ausschreibungsberichts, der von einer von der Kommission selbst vorgeschlagenen Beratungsgesellschaft verfaßt worden war, in keine Weise zu berücksichtigen, für richtig?
2. Hat die Kommission die von der äthiopischen Regierung mehrfach bekräftigte und anhand technischer und wirtschaftlicher Kriterien untermauerte Absicht, die Verhandlungen mit dem italienischen Konsortium fortsetzen zu wollen, berücksichtigt?
3. Welche Schritte hat die Kommission ergriffen, um möglichen Streitigkeiten zwischen den betroffenen Parteien und den unvermeidbaren Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten der EG und einem im Rahmen des Abkommens von Lome assoziierten Staat entgegenzuwirken?

Antwort von Herrn Pisani im Namen der Kommission

(24. August 1983)

An der Ausschreibung für die Durchführung des Vorhabens „Umleitung des Flusses Amarti“ haben sich 3 Unternehmen beteiligt. Das Angebot der Firma Rush and Tompkins erwies sich als das finanziell günstigste, gefolgt von dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft CMC.

Das mit der Auswertung der Angebote beauftragte beratende Studienbüro hat nach einer ersten Empfehlung, die sich jedoch nicht auf alle einschlägigen Elemente stützte, den verschiedenen Parteien am 6. Juni 1983 ihren endgültigen Bericht vorgelegt, in dem es den Schluß zog, daß die Firma Rush and Tompkins die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten erfüllte.

Gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Abkommens von Lomé, der bestimmt, daß das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten muß, wurde daher das Unternehmen Rush and Tompkins ausgewählt.

Die äthiopischen Behörden haben am 6. Juli 1983 den Vertrag über die Durchführung der Arbeiten mit der Firma Rush and Tompkins geschlossen.

Es ergibt sich somit folgender Sachverhalt:

1. Die Kommission hat die Beurteilung der Angebote durch das beratende Studienbüro berücksichtigt.
2. Die Kommission war ständig in Kontakt mit der äthiopischen Regierung. Die verschiedenen Probleme, die mit der endgültigen Auswahl des Unternehmens für die Durchführung der Arbeiten zusammenhängen, wurden auf einer Sitzung in Brüssel Anfang Juni 1983 direkt behandelt. An dieser Sitzung nahmen Vertreter der äthiopischen Gesellschaft, der Kommission sowie das beratende Studienbüro teil.
3. Die Kommission hat dafür Sorge getragen, daß die endgültige Auswahl des Auftragnehmers auf der Grundlage rein objektiver Kriterien und unter Einhaltung der im Abkommen von Lome vorgesehenen Verpflichtungen getroffen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 406/83

von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Wir würde sich die Abschaffung der allgemeinen Zollpräferenzen für Nigeria auf die Wirtschaft der Gemeinschaft auswirken, nachdem es das Land versäumt hat, wirksame Maßnahmen gegen die weitverbreitete Nachahmung bekannter europäischer Erzeugnisse zu treffen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/83
von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Gibt es angesichts der Tatsache, daß Nigeria für die Gemeinschaft ein wichtiger Absatzmarkt und Handelspartner, gleichzeitig aber auch ein bedeutender Markt für nachgeahmte Erzeugnisse ist, für die Kommission eine Möglichkeit, Nigeria durch Beihilfen oder zollpolitische Maßnahmen zur Straffung seiner Maßnahmen gegen Nachahmungen zu bewegen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 408/83
von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Kann die Kommission mitteilen, welche Zollpräferenzen Nigeria nach dem Abkommen von Lome durch den gemeinsamen Markt gewährt werden?

Gemeinsame Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 406/83, 407/83
und 408/83

(10. August 1983)

Als Unterzeichnerstaat des Abkommens von Lome hat Nigeria wie alle AKP-Staaten gemäß diesem Abkommen freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft.

Das bedeutet Zollfreiheit für alle Waren, die nicht unter eine Marktorganisation im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik fallen. Für die letztgenannten Waren werden Einzelbestimmungen von Fall zu Fall festgesetzt.

Im übrigen wendet die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen an.

Die für die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Nigeria geltenden Regeln binden die Vertragsparteien für die gesamte Laufzeit des Abkommens von Lome. Das Problem der nachgeahmten Waren ist daher auf praktischer Ebene anzugehen. Da Nigeria ein wichtiger Markt in Afrika ist, war es klar, daß die Hersteller nachgeahmter Waren versuchen würden, dort Fuß zu fassen, und die Behörden des Landes sind sich dessen durchaus bewußt. Die Kommission hat übrigens diese Frage bereits mit

den nigerianischen Behörden erörtert. Die Gespräche haben ergeben, daß eine Hilfe der Kommission zur Zeit wohl nicht von Nutzen wäre, da der Ursprung dieses Problems anderweit zu suchen ist. Falls Nigeria die technische Hilfe der Kommission für notwendig hielte, wäre es seine Sache, sie zu beantragen und ihre Modalitäten zu definieren. Die derzeitigen Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhren erscheinen ausreichend und bedürfen keiner Verschärfung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 409/83
von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Kann die Kommission zusichern, daß sie sich aktiv mit der Bedrohung durch internationale Nachahmungen befaßt?

Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission

(2. August 1983)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie die Besorgnisse der Hersteller und Verbraucher wegen des internationalen Handels mit nachgeahmten Waren seit langem teilt. Die Probleme sind besonders akut bei Ersatzteilen für Automobile, wo unter Umständen ernste Sicherheitsrisiken auftreten können, beschränken sich jedoch keineswegs auf diesen Sektor. Die Kommission unterhält enge Verbindungen mit den europäischen Handels- und Berufsverbänden, denen an dieser Frage gelegen ist; dazu gehört übrigens auch der Europäische Verband der Marktenartikelindustrie.

Zusammen mit den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft ist die Kommission auch weiterhin aktiv an den Vorarbeiten zu einem internationalen Übereinkommen unter der Schirmherrschaft des GATT beteiligt, mit dem die internationale Zusammenarbeit und die Verfahren zur Bekämpfung von Nachahmungen verbessert werden sollen. Das Problem wird durch das Übereinkommen nicht völlig aus der Welt geschafft — dies wäre eine unrealistische Erwartung —, doch wird es sicherlich die Suche nach einer Lösung erleichtern. Die Kommission wird bestrebt sein, so viele Länder wie möglich zu veranlassen, sich an einem solchen Übereinkommen zu beteiligen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 411/83
von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Wie sieht die Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Taiwan aus?

Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission

(9. August 1983)

Die Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Taiwan im Automobilsektor (Tarifnummern 87.01 bis 87.07) weist für das Jahr 1982 einen Überschuß von 111,3 Millionen ECU zugunsten der Gemeinschaft aus. Innerhalb dieses Sektors ist bei „Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge“ (Tarifnummer 87.06) für 1982 ein Überschuß von 4,2 Millionen ECU zugunsten der Gemeinschaft zu verzeichnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 412/83
von Herrn John Mark Taylor (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Automobilindustrie

Welche Schilderungen von Nachahmungen durch taiwanische Firmen zu kommerziellen Zwecken hat die Kommission in jüngster Zeit erhalten?

Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission

(11. August 1983)

Seit einiger Zeit erhält die Kommission aus Kreisen der unmittelbar betroffenen Industrie Meldungen über Fälle von Nachahmungen, die von taiwanischen Firmen vorgenommen und vorwiegend auf den Märkten bestimmter Drittländer angetroffen wurden. Einige dieser Meldungen von verschiedenen italienischen, britischen und französischen Firmen betreffen den Sektor Ersatzteile und Zubehör für Motoren und Kraftfahrzeuge.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Nachahmungen ganz allgemein einen oft schwerwiegenden Schaden für die betroffenen Industrien bedeuten, und zwar sowohl finanziell als auch hinsichtlich des Ansehens ihrer Firma auf den Drittlandsmärkten. Die Kommission scheut keine Mühen, um diesen Mißstand abzustellen.

Was diese Fälle im einzelnen betrifft, kann hier weder von den üblichen diplomatischen Wegen Gebrauch gemacht werden noch ein unmittelbarer Vor-

stoß unternommen werden, da weder die Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten zu Taiwan offizielle Beziehungen unterhalten. Nichtsdestoweniger wurde bei Kontakten mit Vertretern der taiwanischen Industrie die Gelegenheit ergriffen, das Problem der Nachahmung zur Sprache zu bringen, und dabei auf die damit verbundenen Befürchtungen sowie auf den Ernst der Lage hinzuweisen und den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß Maßnahmen zur Eingrenzung und Beseitigung des Problems ergriffen werden.

Nach neueren Informationen wurden in Taiwan nun Schritte unternommen, die in die gewünschte Richtung gehen (Schaffung strengerer Strafvorschriften, administrative und finanzielle Maßnahmen, Informations- und Abschreckungskampagne, wirksamere Kontrollen). Ungeachtet der Frage, ob solche Initiativen konkrete Ergebnisse zeitigen werden, wird die Kommission diesem Problem weiter nachgehen, um zufriedenstellende Ergebnisse zu erlangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 415/83
von Herrn James Moorhouse (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Paritätischer Ausschuß für Zivilluftfahrt

1. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 678/82⁽¹⁾ erklärte die Kommission, die Arbeitgeber hätten die Teilnahme an paritätischen Zusammenkünften über Zivilluftfahrt abgelehnt. Wurden der Kommission irgendwelche Gründe für diese ablehnende Haltung gegeben?

2. In der Antwort der Kommission heißt es weiter, „die vorgenannten Sitzungen haben daher (ohne die Zivilluftfahrt) nur mit den Arbeitnehmern stattgefunden“. Kann die Kommission über die bisherigen Zusammenkünfte über Zivilluftfahrt und die dabei vertretenen Organisationen oder Gruppen genauere Angaben machen?

3. Wie oft kam der Paritätische Ausschuß für Zivilluftfahrt 1982 zusammen, und welche Sitzungen sind für 1983 geplant?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1982, S. 5.

Antwort von Herr Richard
im Namen der Kommission

(24. August 1983)

1. Die Arbeitgeber der Zivilluftfahrt haben ihre Ablehnung, auf Gemeinschaftsebene an paritätischen Sitzungen mit den Arbeitnehmern dieses Bereichs teilzunehmen, damit begründet, daß solche Sitzungen in ihren Augen sinnlos sind.

2. Die Konsultationen erstreckten sich insbesondere auf die Arbeitszeit, die Löhne und Gehälter in der Zivilluftfahrt, die Verteilung der Mandate zwischen den Arbeitnehmerverbänden bei Sitzungen mit der Kommission, die Liberalisierung des interregionalen Luftverkehrs, die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags auf die Zivilluftfahrt, die Tarife, die staatlichen Beihilfen, die gegenseitige Anerkennung der Ausweise, die Begrenzung der Flugzeiten, die Sozialpolitik in der Zivilluftfahrt im allgemeinen sowie die Information, die Konsultation und die Mitsprache der Arbeitnehmer.

Diese Konsultationen sollten für bestimmte Arbeiten die Richtung weisen (eine Untersuchung über die Begrenzung der Flugzeiten ist derzeit im Gange), spezifische Maßnahmen mit sozial langfristigen Auswirkungen (gegenseitige Anerkennung der Ausweise) vorbereiten, die Stellungnahme der Beteiligten zu den sozialen Aspekten in Vorbereitung befindlicher Gemeinschaftsmaßnahmen einholen (interregionaler Flugverkehr, Wettbewerb, Tarife, staatliche Beihilfen) und die Grundlagen für die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses für die Zivilluftfahrt schaffen.

3. Im Jahre 1982 hat die Kommission die Vertreter der Arbeitnehmer einmal auf einer Plenarsitzung und dreimal in Arbeitsgruppen konsultiert. Im ersten Halbjahr 1983 fanden keine Sitzungen statt; in der zweiten Hälfte dieses Jahres sind zwei Arbeitsgruppensitzungen (Arbeitnehmer) und eine Plenarsitzung (Arbeitnehmer) geplant.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 417/83

von Herrn James Moorhouse (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für den Luftverkehr

1. Kann die Kommission im Zusammenhang mit ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-759/82⁽¹⁾ angeben, über wie viele staatlichen Beihilfen im Bereich des Luftverkehrs sie vor 1982 und im Jahre 1983 unterrichtet wurde und wie viele Beschwerden sie darüber im gleichen Zeitraum erhielt?

2. Kann die Kommission in jedem einzelnen Fall den Namen des Mitgliedstaates und der Unternehmen angeben, die vor 1982 und im Jahre 1983 die gemeldeten oder beklagten Beihilfen erhielten? Kann sie darüber hinaus angeben, welche Mitgliedstaaten und welche Empfängerunternehmen von der 1982 eingegangenen einzigen Meldung und einzigen Klage über staatliche Beihilfen, die in der mündlichen Anfrage Nr. H-759/82, Absatz 3, erwähnt wurde, betroffen waren?

3. Kann die Kommission ferner die Mitgliedstaaten, Empfängerunternehmen und Daten für die drei

Fälle der Gewährung staatlicher Beihilfen angeben, in denen sie keine Einwände geltend machte, sowie in dem einen Fall, in dem sie beschloß, die Genehmigung nicht zu erteilen (mündliche Anfrage Nr. H-759/82, Absatz 4)?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments D-0296 (März 1983).

Antwort von Herrn Contogeorgis im Namen der Kommission

(25. Juli 1983)

1. und 2. Von 1982 wurden der Kommission drei Fälle der Gewährung von staatlichen Beihilfen im Luftverkehr gemeldet. Im Jahre 1982 ging eine Mitteilung ein und im Jahre 1983 keine.

In allen drei Fällen, die vor 1982 gemeldet wurden, waren Mitgliedstaat und Empfänger die Niederlande bzw. die KLM. Jedesmal handelte es sich um Sonderfälle, in denen die fragliche Beihilfe im Rahmen eines anerkannten allgemeinen Beihilfesystems gewährt wurde. Die Mitteilung im Jahre 1982 betraf den Mitgliedstaat Dänemark; der Empfänger war die SAS. Einwände wurden erhoben gegen Dänemark und die SAS (1975), Belgien und die Sabena und die Sobelair (1981), Griechenland und die Olympic Airways (1982) sowie gegen Italien und die Alitalia (1983).

3. Die Kommission hat in zwei der vier gemeldeten Fälle keine Einwände erhoben (Niederlande und KLM, 1979 und 1982). In einem Fall gab sie keine Erklärung ab, bat jedoch um Bekanntgabe der vorgesehenen Zahlung (Dänemark und SAS, 1983); im anderen Fall hat sie noch keine Stellung bezogen (Niederlande und KLM).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE 419/83

von Herrn James Moorhouse (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Postmonopole

1. Kann die Kommission folgende Angaben über die einzelnen Mitgliedstaaten machen:

- a) das Ausmaß der staatlichen Beteiligung am einzelstaatlichen Postwesen oder seiner Kontrolle durch den Staat und
- b) den Umfang, in dem Konkurrenz zu den einzelstaatlichen Postdiensten zugelassen wird?

2. Wird die Kommission Maßnahmen zur Prüfung der Monopolpraktiken der Postbehörden ergreifen? In einigen Mitgliedstaaten haben diese Praktiken zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für wichtige Dienstleistungsbetriebe wie in-

ternationale Kurierdienste geführt, obwohl deren Tätigkeit sich auf einen anderen Marktbereich erstreckte als den des einzelstaatlichen Postwesens.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(11. August 1983)

1. a) In allen Mitgliedstaaten besteht für den Postdienst im eigentlichen Sinn ein vom Staat kontrolliertes Dienstleistungsmonopol.

b) Bei der Briefzustellung schließt das Bestehen dieses Monopols den Wettbewerb aus. Hingegen besteht in den Mitgliedstaaten ein gewisser Wettbewerb bei der Zustellung von Paketen und Zeitungen, einer Dienstleistung, die im allgemeinen nicht vom Postmonopol erfaßt wird.

Die Kommission ist nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten über die genaue Lage auf diesem Gebiet in jedem Mitgliedstaat weitere Angaben zu machen als die in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2000/82⁽¹⁾ enthaltenen.

2. Bisher hatte die Kommission einige monopolistische Verhaltensweisen im Fernmeldewesen zu untersuchen⁽²⁾. Sie sah bisher nicht die Notwendigkeit, das Verhalten der Postdienste der verschiedenen Mitgliedstaaten einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Dienstleistungsmonopol bei der Briefzustellung nicht als solches mit dem EWG-Vertrag unvereinbar ist. Ob es möglich ist — wie der Herr Abgeordnete erwähnte — sich in einem Mitgliedstaat niederzulassen und als internationaler Kurierdienst tätig zu werden, hängt daher insbesondere mangels einer gemeinsamen Regelung auf diesem Gebiet davon ab, wie groß das Alleinrecht ist, das ein Mitgliedstaat dem Postdienst zuerkennt.

Das Post- und Fernmeldewesen gehört im übrigen auch zu den Sektoren, die von der Kommission in ihrer Richtlinie vom 25. Juni 1980 (80/723/EWG) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽³⁾, in der es eher um gewisse Beihilfeaspekte geht, vorläufig ausgenommen worden sind.

Falls nötig erwägt die Kommission jedoch für diese Sektoren in naher Zukunft die gleichen Transparenzfordernisse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1983.

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 10. 12. 1982, „British Telecommunications“ — ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 422/83

von Herrn Pietro Adonnino (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Versand von Postpaketen nach Polen

Ende 1982 ist die Regelung abgelaufen, die es Gemeinschaftsbürgern gestattete, Postpakete bis zu 20 kg auf dem normalen Postwege nach Polen zu schicken, wobei die Versandkosten von den Postverwaltungen der einzelnen Länder übernommen wurden.

Diese Initiative war sehr wirkungsvoll, da die europäischen Bürger sich gegenseitig in der Großzügigkeit gegenüber den Einwohnern Polens zu übertreffen suchten.

Ist die Kommission bereit — selbstverständlich nach Konsultierung des Europäischen Parlaments — einen Vorschlag vorzulegen, und ist der Rat bereit, einen solchen Vorschlag anzunehmen, der auf die Einführung einer Regelung abzielt, die es den europäischen Bürgern gestattet, Pakete nach Polen zu schicken, wobei die Versandkosten zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1983)

Seit Dezember 1981 hat die Kommission der polnischen Bevölkerung eine direkte Hilfe im Werte von 27 Mill. ECU geleistet.

Die Kommission hat beschlossen, diese Hilfe über eine begrenzte Anzahl von NROs zu leiten, damit ein maximaler Nutzeffekt und eine optimale Verwendung der Mittel erreicht werden. Der Umfang dieser außerordentlichen Hilfe ist nämlich durch Haushaltszwänge begrenzt, zumal die Kommission nicht nur der polnischen Bevölkerung Hilfe leistet.

Die Finanzierung der Postgebühren für Privatsendungen würden angesichts der mit diesen Kosten verbundenen Belastung eindeutig höhere Haushaltsmittel erfordern.

Da bereits sehr hohe Beträge für die laufende Aktion gebunden worden sind und die Kommission außerdem beabsichtigt, in Kürze bei den Haushaltsbehörden die Freigabe der erforderlichen Mittel für die Fortsetzung der Aktion bis Ende 1983 zu beantragen, ist es nach Ansicht der Kommission gegenwärtig nicht angezeigt, zusätzliche Mittel zu beantragen, um außerdem die Kosten für Privatsendungen zu übernehmen.

Die Kommission begrüßt jedoch die von den Behörden einiger Mitgliedstaaten, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und Italien, die diesbezüg-

lich ergriffenen Initiativen und spricht den Wunsch aus, daß auch andere einzelstaatliche Behörden diesem Beispiel folgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/83
von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Hormone in Fleischwaren

1980 verpflichtete sich der Rat feierlich, den Gebrauch von Hormonen in der Fleischproduktion zu verbieten. Dies geschah in erster Linie unter dem Druck der Verbraucherorganisationen.

1983 gibt es in Europa immer noch kein Verbot für die Verwendung von Hormonen.

Welche Gefahren bringt dies für den Verbraucher mit sich?

Welche Probleme haben den wissenschaftlichen Veterinärausschuß bisher daran gehindert, einen Bericht vorzulegen?

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Verstöße gegen nationale Bestimmungen über die Verwendung von Hormonen während des Zeitraums 1980/81 in den Mitgliedstaaten festgestellt wurden?

Welche Organisationen haben sich in Kontakten mit der Kommission gegen eine europäische Regelung ausgesprochen?

Wann gedenkt die Kommission, einen Beschluß in der Frage der Verwendung von Hormonen in der Fleischproduktion zu fassen?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission
(17. August 1983)

Im Oktober 1980 hat die Kommission angesichts der Besorgnis weiter Teile der Öffentlichkeit, einer verwirrenden Uneinheitlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der Unsicherheit hinsichtlich der vorherrschenden wissenschaftlichen Meinung das völlige Verbot der Verwendung bestimmter hormonaler Stoffe für Mastzwecke in Tierzuchtbetrieben vorgeschlagen.

In der Folge hat der Rat durch die Richtlinie 81/602/EWG ⁽¹⁾ über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung dem Vorschlag der Kommission zugestimmt und die Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung an Nutztiere untersagt. Insbesondere hat er gefordert, daß die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung der Richtlinie das Inverkehrbringen von Stilbenen, Stilbenderiva-

ten, -salzen und -estern sowie von Thyreostatika im Hinblick auf ihre Verabreichung an Tiere jeder Art vollständig verbieten. Die Kommission ist überzeugt, daß diese Maßnahme bereits eine solide Grundlage zum Schutz der Verbraucher vor diesen Stoffen darstellt.

Gleichzeitig wurde hinsichtlich der Verwendung der natürlichen Stoffe Östradiol 17B, Progesteron und Testosteron und für Stoffe mit ähnlicher Wirkung wie Trenbolon und Zeranol der Status quo der nationalen Rechtsvorschriften aufrechterhalten. Die Kommission verpflichtet sich, eine besondere wissenschaftliche Untersuchung über die Unbedenklichkeit dieser Stoffe anzufertigen.

Die Kommission wünschte eine bereite wissenschaftliche Unterrichtung in dieser Frage und holte die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ein. Eine wissenschaftliche Gruppe untersuchte als erste die anabolischen Stoffe in der Tierhaltung; ihr Bericht war die Grundlage für die Arbeit der Kommission. All diese Beratungen, an denen insgesamt mehr als 60 führende Wissenschaftler in Europa beteiligt waren, nahm längere Zeit in Anspruch als von der Kommission erwartet. Ein ausführlicher Bericht wird aber jetzt in Kürze vorliegen.

Die Kommission ist über Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verwendung von Hormonen in den Mitgliedstaaten in der Zeit von 1980 bis 1981 nicht unterrichtet.

Wie bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften üblich, läßt die Kommission im Rahmen ihrer beratenden Ausschüsse die interessierten Parteien zu Wort kommen. Die Kommission wird diese Gremien, im vorliegenden Fall den Beratenden Veterinärausschuß ⁽²⁾ und den Beratenden Verbraucherausschuß ⁽³⁾, auch künftig anhören.

Die Kommission wird dem Rat weitere Vorschläge über diese Stoffe unterbreiten, sobald sie ihre Konsultationen und Arbeiten in dieser Frage abgeschlossen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 30. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1973, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 427/83
von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Betrugsfälle auf dem Fleischsektor

1. Hat die Kommission den Artikel „De vleespoten van Biesheuvel, Dreesman en de geldwelp“ in der Wochenzeitung „Vrij Nederland“ vom 16. April 1982 zur Kenntnis genommen?

2. Wurde die Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 283/72 (1) von den niederländischen Behörden über den in diesem Zeitungsbericht genannten Betrug unterrichtet?

3. Wenn ja, welche Schritte beabsichtigt die Kommission gegen die niederländische Regierung zu unternehmen?

(1) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

1. Ja.

2. und 3. Nein. Die niederländischen Behörden waren nach den Gemeinschaftsbestimmungen über die Eigenmittel nicht verpflichtet, die Kommission über diesen Betrugsfall von Amts wegen zu unterrichten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betrifft die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems, während es sich bei der genannten Angelegenheit um Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Eigenmittel handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 429/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Betrugsfälle auf dem Fleischsektor in den Niederlanden durch Unterschlagung von Einfuhrabgaben

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ein unter der Verantwortung der Kommission tätiger Europäischer Kontrolldienst für die Anwendung und die Kontrolle der EWG-Regelungen auf dem Agrarsektor zur Bekämpfung derartiger großangelegter Betrugereien notwendig ist?

Wenn nein, wie gedenkt die Kommission dann, ihre Glaubwürdigkeit als das für die Kontrolle zuständige politische Organ aufrechterhalten zu können?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

Diese Frage ist von der Kommission ausführlich am 18. Mai 1983 im Rahmen der Debatte über die Ord-

nungsmäßigkeit der Ausübung des Haushaltsplans 1981 beantwortet worden (1).

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1 — 298 (Mai 1983).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 430/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Artikel in „Vrij Nederland“ über Betrugereien auf dem Fleischsektor

Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus den Ermittlungen der Tieler Polizei und des Allgemeinen Inspektionsdienstes, und insbesondere welche Konsequenzen zieht die Kommission für ihre künftige Politik aus der Erkenntnis, daß solche Betrugsfälle keine Einzelercheinung darstellen, sondern, wie aus dem Bericht des Journalisten P. Versteegt hervorgeht, in dem gesamten Wirtschaftszweig verbreitet sind?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

Angesichts der Tatsache, daß der Betrug, den die fragliche Firma des Konzerns „Vleeschmeesters“ begangen hat, kein Einzelfall in dieser Branche ist, mußte die Kommission annehmen, daß die von der betreffenden nationalen Dienststelle durchgeführten Kontrollmaßnahmen unzureichend sind.

Die niederländischen Behörden wurden auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

Die Kommission wird sich bei ihren nächsten Kontrollbesuchen genau über die Wirksamkeit der von der nationalen Kontrollstelle durchgeführten Kontrollen informieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 431/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Betrugsfälle in der Fleischbranche in den Niederlanden

1. Kann die Kommission mitteilen, wie hoch der Schaden ist, der für den Gemeinschaftshaushalt entsteht?

2. Welche Vorteile haben sich für den betreffenden Betrieb ergeben?

3. Welche Folgen hat diese Angelegenheit für die Genehmigung der niederländischen Rechnungen im Rahmen des Agrarfonds in den betreffenden Jahren?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

1. Die Kommission hat die niederländischen Behörden aufgefordert, umgehend festzustellen, in welcher Höhe Abschöpfungen im Rahmen dieser Angelegenheit unterschlagen wurden, und ihr den entsprechenden Betrag zu überweisen.

Bei erfolgreicher Feststellung wird dem Haushalt der Gemeinschaft kein Schaden entstehen.

2. Der Vorteil, den das Unternehmen aus dem Betrag gezogen hat und der sich auf 11 bis 12 Millionen HFL belaufen soll, wird durch nachträgliche Einziehung der unterschlagenen Abschöpfung aufgehoben.

3. Diese Angelegenheit hat keine Auswirkungen auf den niederländischen Rechnungsabschluß im Rahmen des Agrarfonds für die betreffenden Jahre, da es sich um Eigenmittel und nicht um Ausgaben des EAGFL handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 432/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Betrügereien in der Fleischbranche in den Niederlanden

Ist die Kommission der Auffassung, daß die niederländische Regierung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die genannten Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen und die abgeflossenen Beträge für die Gemeinschaft wiedereinzuziehen?

Wenn nicht, was gedenkt die Kommission zu tun, damit den Vorschriften dieses Artikels nachgekommen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 16.

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

Nach Artikel 8 der Verordnung 729/70 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten bei

den Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik zu vermeiden und zu verfolgen. Da es sich in dem von der Frau Abgeordneten angesprochenen Fall um einen Betrug im Bereich der Gemeinschaftseinnahmen (Eigenmittel) handelt, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die fraglichen Betrugsfälle von Amts wegen mitzuteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 433/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Betrügereien bei Fleischeinfuhren aus Drittländern

1. Seit wann sind die Dienststellen der Kommission über die Betrügereien auf dem niederländischen Fleischsektor auf dem laufenden?

2. Kann die Kommission in chronologischer Reihenfolge mitteilen, was sie unternommen hat?

3. Wann und mit wem hat die Kommission in dieser Angelegenheit Kontakte gehabt?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

1. Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 32/81 von Herrn Notenboom⁽¹⁾ wissen ließ, erfuhr sie im Februar 1981 durch die Presse von diesem Betrug.

2. und 3. Nachdem die Kommission von diesem Betrug erfahren hatte, haben sich ihre Dienststellen mehrfach mündlich mit der zuständigen niederländischen Dienststelle in Verbindung gesetzt, um sich über den Verlauf der Ermittlungen zu unterrichten.

Am 18. August 1982 fand ein Gespräch zwischen den zuständigen Stellen der Kommission und der niederländischen Verwaltung statt, in dem klargestellt wurde, daß der Gesamtbetrag der geschuldeten Eigenmittel festgelegt und der Gemeinschaft überwiesen werden muß.

Am 24. Mai 1983 hat die Kommission die niederländischen Behörden schriftlich aufgefordert, den Betrag der im Rahmen dieser Angelegenheit unterschlagenen Einfuhrabgaben umgehend festzustellen und zu überweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 10. 6. 1981, S. 24.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 447/83
von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S — F) und
Herrn Louis Eyraud (S — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Maniokeinfuhr in die Gemeinschaft im Jahre 1982

Kann die Kommission im Anschluß an die verschiedenen Abkommen mit den Lieferländern, durch die die Maniokeinfuhren in die Gemeinschaft gedrosselt werden sollen, angeben,

- a) wie hoch die Gesamtmenge des 1982 in die Gemeinschaft eingeführten Manioks und die Steigerungsrate gegenüber den Einfuhren des Vorjahres waren;
- b) auf welche Menge die um 6% verminderte Abschöpfung erhoben wurde?

Kann die Kommission exakte Angaben machen

- a) zur Höchstgrenze, bei deren Überschreitung die Einfuhren nicht mehr in den Genuß der um 6% verminderten Abschöpfung kommen;
- b) zur Höhe der Abschöpfung, die auf die über der Höchstgrenze liegenden Einfuhren erhoben wird;
- c) zum Gewinn, den diese zusätzliche Abschöpfung dem Gemeinschaftshaushalt 1982 einbrachte?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(2. August 1983)

I. Die Gemeinschaft hat folgende Mengen Manihot eingeführt⁽¹⁾:

1981 — 6 677 499 Tonnen, davon 5 609 303 aus Thailand

1982 — 8 101 036 Tonnen (+ 18,60% davon 7 347 533 aus Thailand (+ 31%).

Auf all diese Mengen wurde aus folgenden Gründen eine Maximalabschöpfung in Höhe von 6% nach dem Wert erhoben.

Thailand

Das vom Rat am 19. Juli 1982 genehmigte Abkommen EWG-Thailand sah für 1982 vor, daß Thailand nach der Gemeinschaft 5 500 000 Tonnen Manihot mit einer Maximalabschöpfung von 6% nach dem Wert ausführen kann, wobei sich Thailand verpflichtete, 1982 über diese Höchstmenge hinaus keine Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen.

Thailand, das das System der Ausfuhrgenehmigungen ab 1. Januar 1982 anwendete, hat für die Zeit vom 1. 1. 1982 bis 31. 12. 1982 in Übereinstimmung mit der übernommenen Verpflichtung 4 068 Ausfuhrgenehmigungen, die von der Kommission kontrolliert wurden, für 5 499 999 Tonnen erteilt.

Der Unterschied zwischen der vereinbarten Menge von 5 500 000 Tonnen und den nach der Eurostat-Statistik 1982 tatsächlich in die EWG eingeführten 7 347 533 Tonnen erklärt sich durch Exporte, die Thailand in den letzten Monaten 1981, also vor Inkrafttreten der thailändischen Verpflichtung, getätigt hatte und die 1982 in der Gemeinschaft eintrafen, sowie durch Mengen, die 1981 in Gemeinschaften unter Zollverschluß lagerten und 1982 auf der Grundlage von Einfuhrlizenzen verzollt wurden, die von der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den vor Beginn der Anwendung des Abkommens EWG-Thailand geltenden Bestimmungen erteilt worden waren.

Indonesien

Die eingeführten Mengen lagen unter dem Kontingent: Während das Abkommen für 1982 insgesamt 500 000 Tonnen vorsah, wurden effektiv nur 286 037 Tonnen eingeführt.

Andere GATT-Mitgliedsländer

Gegenüber den im Abkommen vorgesehenen 90 000 Tonnen würden 3 043 Tonnen eingeführt.

Nicht-Mitgliedsländer des GATT (China)

Bei der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2646/82 des Rates vom 30. September 1982⁽²⁾ über die für 1982 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des GZT beliefen sich die aus China eingeführten Mengen bereits auf 440 181 Tonnen, während die für die Maximalabschöpfung von 6% nach dem Wert in Betracht kommende Menge auf 370 000 Tonnen begrenzt war. Während des restlichen Jahres 1982 wurde keine Einfuhrlizenz, die eine solche Maximalabschöpfung vorsah, erteilt. Als Folge davon wurde in dieser Zeit keine Einfuhr aus diesen Ländern getätigt.

II. Die Maximalabschöpfung von 6% nach dem Wert gilt bis zu folgenden Höchsteinfuhrmengen⁽³⁾:

1983 und 1984

Thailand: 5 Millionen Tonnen jährlich plus 500 000 Tonnen, die auf die Jahre 1983 und 1984 aufzuteilen sind.

Indonesien: 750 000 Tonnen jährlich.

Andere GATT-Mitgliedsländer als Thailand und Indonesien: 132 355 Tonnen jährlich.

Andere Lieferanten, die dem GATT nicht angehören: 370 000 Tonnen 1983; das Kontingent für 1984 muß noch vom Rat festgesetzt werden.

1985 und 1986

Thailand: 4 500 000 Tonnen jährlich plus 450 000 Tonnen, die auf die Jahre 1985 und 1986 aufzuteilen sind.

Indonesien: 825 000 Tonnen jährlich.

Andere GATT-Mitgliedsländer als Thailand und Indonesien: 145 590 Tonnen jährlich.

Andere Lieferanten, die dem GATT nicht angehören: das Kontingent ist vom Rat noch festzusetzen.

Die seit 1982 anwendbare Abschöpfung für Einfuhren über die in Punkt II genannten Höchstmengen hinaus entspricht der Abschöpfung für Gerste.

Bisher hat kein Importeur eine Einfuhrlizenz beantragt, die die Anwendung dieser vollen Abschöpfung (d. h. der Abschöpfung auf Gerste) vorsieht.

(¹) Quelle: Eurostat.

(²) ABl. Nr. L 279 vom 1. 10. 1982.

(³) Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. 3. 1983, ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 449/83

von Herrn Robert Moreland (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Industrie für Sanitärkeramik in Belgien

Laut *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 32, hat die Kommission entschieden daß die der Firma Boch S. A. von der belgischen Regierung gewährte Beihilfe ab 16. Mai 1983 eingestellt werden muß.

1. Ist die Kommission mit den Maßnahmen zufrieden, die die belgische Regierung bis heute getroffen hat? Wenn nicht, welche Schritte wird sie einleiten?
2. Ist die Kommission sicher, daß die in ihrer Entscheidung genannte Beihilfesumme (475 Mio. bfrs) korrekt ist, da für die Firma Boch S. A. seit 1979 von Regierungsstellen 615 Mio. bfrs bereitgestellt wurden?
3. Hat die Kommission auch die Situation des Unternehmens Warneton Industrie S. A. geprüft, das anscheinend beim belgischen Staat ebenfalls eine Beihilfe beantragt hat? Wird die Kommission klarstellen, daß jegliche jetzt oder in der Zukunft gewährte Beihilfe unzulässig wäre?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. August 1983)

1. Die Kommission prüft zur Zeit die Antwort der belgischen Behörden hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 2 der endgültigen abschlägigen Entscheidung vom 16. Februar 1983.
2. Die endgültige Entscheidung der Kommission betraf den Umfang der in diesem Fall vom Staat übernommenen Unternehmensanteile, deren Wert auf 475 Millionen bfrs beziffert wurde. Die Kommission erhielt nun Kenntnis von einer zusätzlichen Beihilfe, die nach der genannten Kapitalbeteiligung in Höhe von 475 Millionen bfrs gewährt worden sein soll.

3. Die Kommission hat auch Kenntnis von einer Beihilfemaßnahme, die dem anderen vom Herrn Abgeordneten genannten Unternehmen der Keramikbranche zugute gekommen sein soll. Die Kommission hat die zuständigen belgischen Behörden aufgefordert, ihr über etwaige Maßnahmen der genannten Art Aufschluß zu geben.

Sobald der Kommission hierzu weitere Informationen vorliegen, wird sie den Herrn Abgeordneten entsprechend unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 457/83

von Herrn Michael Welsh (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Produktionsmittelkosten von Schweinezüchtern

1. Hat die Kommission Möglichkeiten zur Senkung der Kosten geprüft, die Schweinezüchtern durch den Ankauf von aus Getreide hergestellten Futtermitteln entstehen? Wie steht sie zu dem Vorschlag, daß Mischfutterherstellern gestattet werden sollte, bei der Ausschreibung von Interventionsbeständen an Getreide, das dann für die inländische Erzeugung verwendet würde, Angebote abzugeben?
2. Könnte den Schweine- und Geflügelzüchtern eine Rückvergütung auf die Kosten des im Lande erzeugten Getreidegehalts ihrer Futtermittel gewährt werden, und wäre dies ein spürbarer Beitrag zur Verminderung der Lagerbestände?
3. Trifft es zu, daß die Interventionspreise so vorteilhaft sind, daß den inländischen Mischfutterherstellern zu bestimmten Zeiten im Jahr nicht genügend Qualitätsgetreide angeboten wird, weil es für die Getreideerzeuger lohnender ist, direkt an die Interventionsstelle zu verkaufen?
4. Plant die Kommission angesichts der Tatsache, daß Futtermittel der kostspieligste Faktor bei der Schweinezucht sind, irgendwelche Maßnahmen zur Senkung der Futtermittelpreise, um damit einen Sektor zu unterstützen, für den es immer schwieriger wird, wirtschaftlich zu arbeiten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(9. August 1983)

1. und 2. Die Kommission achtet in ihren jährlichen Preisvorschlägen an den Rat darauf, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Getreidepreisen und den Preisen der tierischen Erzeugungen, insbesondere der Schweineproduktion, zu gewährleisten. Sie hat daher für das Wirtschaftsjahr 1983/84 eine effektive Preisanhebung vorgeschlagen, die für Getreide 3% der Garantiepreise, für

Schweinefleisch hingegen 5,5% des Grundpreises betragen soll.

Andererseits muß die von der Kommission in den früheren Wirtschaftsjahren verfolgte Qualitätspolitik fortgesetzt werden; sie umfaßt insbesondere eine Annäherung zwischen dem Stützpreis für die Mindestqualität von Weichweizen und dem gemeinsamen einzigen Interventionspreis sowie die Einführung einer Staffelung der Abschläge für Gerste.

Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten, die Mischfüttermittelerzeuger zum Ankauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung zu ermächtigen, bringt die Gefahr mit sich, in der Anwendung zu einer ernsthaften Störung des Gleichgewichts auf dem Getreidemarkt in der Gemeinschaft zu führen.

Im Rahmen der jüngsten Preisverhandlungen hat die Kommission dem Rat für den Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres ausnahmsweise eine Erklärung vorgelegt, derzufolge sie beabsichtigt, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses zwei bis drei Millionen Tonnen Getreide aus Interventionsbeständen zur Verwendung in der Tierfütterung, insbesondere für Schweine und Geflügel, zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Vorteile auf alle Mitgliedstaaten sollen 450 000 Tonnen Futtergetreide aus Interventionsbeständen anderer Mitgliedstaaten nach Italien, 50 000 Tonnen nach Irland und 50 000 Tonnen nach Nordirland transferiert werden. Die Kommission hat erklärt, daß sie eine möglichst schnelle Durchführung dieses Beschlusses beabsichtigt.

Die Einzelheiten für die Durchführung des Beschlusses werden derzeit im Verwaltungsausschuß für Getreide erörtert.

3. Der Interventionspreis ist der Mindestpreis für Getreide, zu dem die Interventionsstellen das ihnen angebotene Getreide ankaufen müssen; Interessenten können Getreide aus Interventionsbeständen jedoch zu einem Preis erwerben, der abgesehen von besonderen Preisregeln für bestimmte Verwendungszwecke dem Marktpreis des Gebiets entspricht und mindestens um 1% über dem Interventionspreis liegt.

4. Die in der Antwort zu Punkt 1 und 2 erwähnte Maßnahme zur Bereitstellung von 2 bis 3 Millionen Tonnen Getreide für Fütterungszwecke zu wettbewerbsfähigen Preisen dürfte sich kurzfristig als eine Unterstützung des Schweinesektors auswirken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 461/83

von Herrn Jochen van Aerssen (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Veterinärmedizinische Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Sport- und Hobbyveranstaltungen

Grenzbewohner, die im Rahmen ihres Hobbys mit Pferden, Hunden, Tauben usw. an Veranstaltungen in einem anderen Land teilnehmen wollen, leiden in wachsendem Maße unter veterinär-medizinischen Bestimmungen. Für den Grenzübergang mit Pferden ist z. B. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis für das Pferd notwendig; darüber hinaus muß im Besuchsland noch eine weitere amtsärztliche Untersuchung durchgeführt werden, und dies alles bei Tieren, die sich ohnehin in der Regel unter tierärztlicher Kontrolle befinden.

Welche Maßnahmen will die Kommission treffen, um das jeweils notwendige Zeugnis allgemein anzuerkennen, oder welche Sonderregelungen sieht sie für die vielfältigen Kontakte im grenznahen Bereich zur Erleichterung der Bevölkerung vor?

Antwort von Herrn Dalsager im Namen der Kommission

(12. August 1983)

Für die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Beförderung von Tieren (Pferde, Hunde, Tauben) gibt es bisher noch keine auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Gesundheitsvorschriften. Allerdings müssen die einzelstaatlichen Bestimmungen mit Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrages in Einklang stehen. Insbesondere dürfen die von den Behörden der Mitgliedstaaten geforderten veterinär-medizinischen Anforderungen nicht übertrieben streng sein. Die Kommission hat über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Artikel 155 EWGV) zu wachen und prüft hierzu alle bei ihr eingehenden Beschwerden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 465/83

von Herrn Willy Vernimmen (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI III)

In der Ratssitzung vom 7. Februar 1983 wurde eine neue Höchstgrenze von 3 Mrd. ECU für das Neue Gemeinschaftsinstrument (NGI III) gebilligt.

Das Ergebnis dieser 3 Mrd. ECU an Anleihen soll zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet werden, die zu einer stärkeren Konvergenz und Integration der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten beitragen.

Investitionsvorhaben, die für Darlehen aus dem NGI III in Frage kommen, liegen auf den Gebieten Energievorhaben, Infrastrukturprojekte und KMB; außerdem sollen die regionale Bedeutung und die Auswirkungen der Vorhaben auf die Beschäftigungslage berücksichtigt werden.

1. Welche Kategorien von Infrastrukturprojekten kommen für eine Förderung aus dem NGI in Frage?

2. Sind im Bereich der Energieversorgung auch Aufforstungsmaßnahmen von örtlichen Behörden, Regionalverwaltungen oder Privatpersonen in Flandern förderungsfähig?
3. Welchen Anteil kann die Förderung aus dem NGI (je Investitionskategorie in v. H. des Gesamtinvestitionsbetrags) ausmachen, und an welche Vorbedingungen ist die Gewährung der Interventionen geknüpft (Zinsbeihilfen usw.)?
4. Können alle Gebiete in Flandern aus dem NGI gefördert werden, und wieviele Millionen ECU sind für Flandern verfügbar?
5. Sind auch Genossenschaften förderungsfähig?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(9. August 1983)

1. Auf seiner Tagung über „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 13. Juni 1983 hat der Rat beschlossen, die Kommission solle ermächtigt werden, als erste Anwendung des NGI III Anleihen in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden ECU zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft aufzunehmen.

Außer Maßnahmen zugunsten der KMB und des Energiesektors sind nach Artikel 3 dieses Beschlusses vorrangig Infrastrukturen zu finanzieren, die mit der Förderung produktiver Tätigkeiten zusammenhängen, zur Regionalentwicklung beitragen oder von gemeinschaftlichem Interesse sind; hierzu gehören das Verkehrs- und Fernmeldewesen, einschließlich der Informationstechnologien und des Energietransports.

2. Das NGI ist kein Subventions-, sondern ein Darlehensinstrument. Die von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorhaben sind zwar nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des NGI auszuschließen, können jedoch nur von Fall zu Fall auf ihre Übereinstimmung mit den Leitlinien und Kriterien der einschlägigen Beschlüsse geprüft werden.

3. Die Förderung aus dem NGI darf in der Regel nicht mehr als 50% des gesamten Investitionsbetrags ausmachen. Die NGI-Darlehen sind mit keinerlei Vorzugsbedingungen ausgestattet, abgesehen von den Zinssubventionen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt für Darlehen zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete in Italien und Griechenland sowie für Infrastrukturen in den weniger wohlhabenden, tatsächlich und uneingeschränkt am EWS beteiligten Ländern, d. h. Italien und Irland, gewährt werden.

4. Sämtliche Regionen können Mittel aus dem NGI erhalten, doch gelten dafür keine im voraus festgesetzten geographischen Quoten. Das NGI wird zugunsten derjenigen Vorhaben eingesetzt, die von der Kommission für förderungswürdig und von der Europäischen Investitionsbank für wirtschaftlich und finanziell gesund gehalten werden.

5. Ja, vorausgesetzt, daß die von ihnen vorgelegten Vorhaben den Leitlinien und Kriterien entsprechen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 469/83
von Herrn James Moorhouse (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)**

Betrifft: Öffentliche Beihilfen im Luftverkehr

Kann die Kommission die besonderen Gesichtspunkte angeben, unter denen öffentliche Beihilfen für den Luftverkehrssektor gewährt werden?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß zur Regelung solcher Beihilfen für Fluggesellschaften und andere Luftverkehrsunternehmen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, wenn auf diesem Sektor ein freier Wettbewerb herbeigeführt werden soll?

Wann wird die Kommission Leitlinien für derartige öffentliche Beihilfen veröffentlichen, und in welcher Form werden diese angenommen?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(12. August 1983)

Die Kommission teilt die Ansicht, daß die Kontrolle staatlicher Beihilfen für die Luftverkehrspolitik von entscheidender Bedeutung ist, und arbeitet derzeit Leitlinien dafür aus, wie die Regeln des EWG-Vertrags auf sie anzuwenden sind. Die Kommission beabsichtigt derzeit, diese Leitlinien in die in Vorarbeitung befindliche Denkschrift über die Luftverkehrspolitik einzubeziehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 470/83
von Sir Henry Plumb (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)**

Betrifft: Verbrauchervertretung

Viele Vertreter von Verbraucherorganisationen des Vereinigten Königreichs nehmen ehrenamtlich an den Tätigkeiten des Beratenden Verbraucherausschusses und anderer Beratender Ausschüsse der EG teil und müssen hierfür bei ihren Arbeitsstellen Urlaub beantragen.

Ist sich die Kommission der Unannehmlichkeiten bewußt, wenn, wie vor kurzem, Sitzungen des Beratenden Verbraucherausschusses im letzten Augenblick abgesagt werden, und kennt sie die Probleme,

die sich aus den langen Verzögerungen bei der Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieser Vertreter durch die Kommission ergeben?

Was gedenkt die Kommission zu tun, um hier Abhilfe zu schaffen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(9. August 1983)

Infolge der Verpflichtung der Kommission, die Sitzungen aller bei der Kommission tätigen Ausschüsse unter Berücksichtigung der in der entsprechenden Haushaltslinie veranschlagten Mittel zu planen, mußten sehr viele Ausschusssitzungen verschoben werden. Hiervon war auch die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten erwähnte Sitzung betroffen. Die Sperrung der im Kapitel 100 für diese Tätigkeit veranschlagten Mittel, von denen die Haushaltsbehörde einen Teil erst am 16. Juni freigab, hat das Abhalten einer Reihe von Sitzungen unvermeidlich verzögert oder verhindert.

Die Kommission kann im übrigen versichern, daß die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten unter Berücksichtigung der zwingenden Nachprüfungs- und Kontrollpflichten, für die die betreffenden Dienststellen verantwortlich sind, stets so schnell wie möglich erfolgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 478/83

von Herrn Jens-Peter Bonde (CDI — DK)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(31. Mai 1983)

Betrifft: Stationierung von Atomraketen

Sind die Außenminister damit einverstanden, daß „Europe“, die amerikanischsprachige Zeitschrift der EG-Kommission, sich in ihrer Ausgabe vom März/April 1983 mit der Stationierung von Atomraketen befaßt?

Bestätigen die Außenminister, daß die Stationierung von Atomraketen eine militärische Frage ist, die nicht unter die außenpolitische Zusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten gemäß der Londoner Erklärung fällt?

Antwort

(9. September 1983)

Für die Veröffentlichung von „Europe“ ist allein die Kommission zuständig. Außerdem ist „Europe“, wie klar aus dem Kopf dieser Zeitschrift hervorgeht, ein Diskussionsforum; ihr Inhalt spiegelt nicht unbe-

dingt die Ansichten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten wider. daher sehen die Zehn keinen Grund, dort veröffentlichte Artikel zu billigen oder zu mißbilligen.

Bekanntlich fallen die militärischen Aspekte der Sicherheit nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Andererseits gehören jedoch die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit, wie aus der von den Staats- und Regierungschefs der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 19. Juni 1983 verabschiedeten feierlichen Deklaration zur Europäischen Union eindeutig hervorgeht, sehr wohl zum Bereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, und es ist eines der Ziele der Zehn, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 483/83

von Herrn Giosuè Ligios (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Wechselkurs, der auf die Überweisung von Ruhegehältern von Belgien nach Italien angewandt wird

Bekanntlich gibt es in Belgien zwei verschiedene Märkte für den Wechselverkehr: einen freien und einen amtlichen. Die Wechselkurse des amtlichen Marktes werden auf den gesamten Handelsverkehr (Einfuhren und Ausfuhren der Waren) und auf die Zahlungen der Vergütungen und der Ruhegehälter angewandt.

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der belgischen Versicherung werden von der „Caisse Nationale des Pensions de Retraite et de Survie“ ausschließlich mittels Postanweisung (Artikel 66 Königliches Dekret vom 21. Dezember 1967) gezahlt.

Weiß die Kommission (siehe das Dokument in der Anlage), daß das „Office des Chèques Postaux“ die Ruhegehälter der in Italien wohnhaften Empfänger unter Anwendung des Wechselkurses des freien Marktes überweist, der bei weitem schlechter als der amtliche ist?

Ist die Kommission angesichts der Tatsache, daß den Betroffenen nicht die Möglichkeit offensteht, sich die Ruhegehälter im Bankzahlungsverkehr auszahlen zu lassen, der Meinung, daß die Art, wie das „Office des Chèques Postaux“ vorgeht, mit den Verordnungen der Gemeinschaft über soziale Sicherheit zu vereinbaren ist, insbesondere mit Artikel 88 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (1)?

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um zu verhindern, daß die Ruhegehaltsempfänger beträchtliche finanzielle Verluste hinnehmen müssen?

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(3. August 1983)

Die Kommission ist sich bewußt, welche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß Belgien und Luxemburg auf die Überweisung von Sozialversicherungszahlungen aus bzw. nach den anderen Mitgliedstaaten entweder den Wechselkurs des freien oder den des amtlichen Marktes anwenden.

Diese Schwierigkeiten sind der Kommission zum erstenmal am 22. April 1983 anläßlich der Sitzung des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Kenntnis gebracht worden.

Die Kommission beabsichtigt, mit diesem Ausschuß die etwaigen Folgen der in Belgien und Luxemburg angewandten Praxis zu prüfen, und wird den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse der Arbeiten unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 484/83

von Herrn Roberto Costanzo (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Familienzulagen für Pensions- oder Rentempfänger

Wie aus dem Dokument hervorgeht, das als Fotokopie beigelegt ist, beabsichtigen die belgischen Kassen für Familienzulagen nicht, die Urteile des Gerichtshofs vom Jahre 1980 in den Rechtssachen Nr. 733/79 (Laterza) und 807/79 (Gravina) anzuwenden, unter dem Vorwand, daß es zwischen den Artikeln 77 und 78 der Verordnung EWG Nr. 1408/71 (1), die nach dem Willen des Rates angewendet werden sollten, und der Auslegung des Gerichtshofs Widersprüche gebe.

Ist sich die Kommission im klaren darüber, daß ähnliche Stellungnahmen der nationalen Institutionen die Autorität des Gerichtshofs untergraben und die Entwicklung des gemeinschaftlichen Sozialrechts behindern?

Wie ist es überhaupt möglich, daß die Anwendung der obengenannten Urteile des Gerichtshofs von den Schlußfolgerungen einer nicht sehr klar definierten Arbeitsgruppe der Verwaltungskommission abhängig sein soll und daß nach drei Jahren noch immer kein Ergebnis erreicht wurde, das die betroffenen Ruhegehaltsempfänger zufriedenstellt?

Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um die Lösung dieses Problems voranzutreiben?

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(18. August 1983)

Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, bei der es sich keineswegs um eine nicht sehr klar definierte Arbeitsgruppe, sondern um ein Gremium handelt, das eigens zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in diesem vielschichtigen Bereich eingesetzt wurde, faßte am 20./21. April 1983 einen Beschluß, der die Verfahren zur Durchführung der Urteile des Gerichtshofes festlegt, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Die Verzögerung erklärt sich aus der Tatsache, daß zunächst einmal der Geltungsbereich dieser Urteile und deren Auswirkungen für alle und nicht nur die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten geklärt werden mußte, wobei der großen Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich Rechnung getragen werden mußte. Der Beschluß hat in jedem Fall rückwirkende Geltung, vorbehaltlich einiger geringfügiger Einschränkungen, die aufgrund der unterschiedlichen verwaltungs- und versicherungsrechtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten notwendig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 494/83

von Herrn Yves Galland (L — F)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(7. Juli 1983)

Betrifft: Iranische Soldaten im Kindesalter

Können die Außenminister bestätigen, daß in diesem Jahr im Iran Tausende armer Kinder aus ihren Familien herausgerissen, einer „Pro-Khomeiny“-Ausbildung unterzogen und praktisch ohne Waffen an die iranisch-irakische Front geschickt werden?

Die wenigen Überlebenden werden gefangengenommen, und in einem Alter, in dem man die Gebrechen des Krieges eigentlich noch gar nicht kennen sollte, werden sie in irakischen Lagern interniert.

Sind die Außenminister — wenn diese Informationen zutreffen — nicht auch der Ansicht, daß die internationale Gemeinschaft, und insbesondere die europäische, dem Unglück dieser Halbwüchsigen nicht tatenlos zusehen darf und daß es ihre Pflicht ist, ihr Schweigen zu brechen?

Antwort

(9. September 1983)

Soweit den Zehn bekannt ist, sind die Berichte über den Einsatz von Kindern an der iranisch-irakischen

Kriegsfront bisher noch nicht von zuverlässigen und nachprüfbaren Quellen offiziell bestätigt worden.

Das Memorandum des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Situation der Kriegsgefangenen in Irak und Iran enthält keinen Hinweis auf Tatsachen, die bestätigen, daß Kinder gefangen und in irakischen Lagern interniert worden seien. Die Zehn haben wiederholt an Irak und Iran appelliert, den Konflikt, der auch der Zivilbevölkerung schwere Verluste zugefügt hat, rasch zu beenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 500/83

von Frau Renate-Charlotte Rabbethge (PPE — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Forschungs- und Entwicklungsprogramm unter dem Leitgedanken „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ 1982—1985 (Dok. 1-271/81-KOM(81) 212 endg.)

1. Wie ist der Stand des gesamten Arbeitsprogramms gegenwärtig?
2. Welche Vorbereitungen trifft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, um die aus dem o. g. Forschungsprogramm zu erwartenden Ergebnisse sach- und interessengerecht an die Entwicklungsländer weiterzugeben?

Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission

(24. August 1983)

1. Der Rat hat am 3. Dezember 1982 für die Jahre 1983—1986 ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung gebilligt (1).

Die in Artikel 3 des Programmbeschlusses vorgesehenen beiden Beratenden Programmausschüsse für die Teilprogramme „Tropische Landwirtschaft“ und „Ärztliche Versorgung, Gesundheitswesen und Ernährung in tropischen Gebieten“ sind inzwischen eingesetzt worden und haben am 23. und 30. März 1983 ihre ersten Sitzungen abgehalten. Am 17. Mai 1983 hat die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht (2). Für die Einreichung von Vorschlägen wurde eine Frist bis zum 15. Juli 1983 gesetzt. Vorschläge können von Einrichtungen sowohl der Mitgliedstaaten der EG wie auch der Entwicklungsländer vorgelegt werden.

2. Die Weitergabe von im Rahmen des Forschungsprogramms gewonnenen Kenntnissen und Ergebnissen an Entwicklungsländer ist in Artikel 5 der Ratsentscheidung geregelt; er ermöglicht die Weitergabe der Kenntnisse ohne Einschränkungen.

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2 werden die Eigentumsregelung und die Verpflichtungen der Gemeinschaft und gegebenenfalls des Vertragspartners bezüglich der patentfähigen oder nichtpatentfähigen Erfindungen, die im Rahmen von unter Vertrag durchgeführten Forschungen oder Arbeiten gemacht werden, jeweils in den Verträgen festgelegt.

Die Kommission hat weiterhin die Absicht, in Zusammenhang mit den jeweiligen Vertragsnehmern der Kommission für Fortbildungsmöglichkeiten von Angehörigen aus Entwicklungsländern zu sorgen und damit ebenfalls die Weitergabe der Kenntnisse an die Entwicklungsländer zu erleichtern.

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982.

(2) ABl. Nr. C 130 vom 17. 5. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 501/83

von Herrn Gordon Adam (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Verwendung psychotroper Drogen

Wird die Kommission eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit des Einsatzes dieser Drogen in Krankenhäusern durchführen?

Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission

(24. August 1983)

Psychopharmaka werden unter verschiedenen Voraussetzungen in großem Umfang eingesetzt, und die klinischen Indikationen für ihre Verwendung weichen erheblich voneinander ab.

Die Entscheidung, ob solche Arzneimittel verschrieben werden sollen, liegt ausschließlich bei dem behandelnden Arzt.

Über die Verwendung psychotroper Substanzen sind mehrere Studien durchgeführt worden. Die Kommission beabsichtigt zur Zeit nicht, weitere Untersuchungen einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 506/83

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Datenschutz in der EG

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, wie der Datenschutz in den Mitgliedstaaten der Ge-

meinschaft geregelt ist? Kann die Kommission weiterhin mitteilen, ob eine Verordnung vorgesehen ist, die eine Vereinheitlichung dieses Komplexes zur Folge haben könnte?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(9. August 1983)

Der Schutz vor möglichem Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung ist in einigen Mitgliedstaaten bereits gesetzlich geregelt, während sich andere noch in der Vorbereitungsphase befinden. So verfügen bereits vier Mitgliedstaaten über geltende spezielle Rechtsvorschriften:

- In der Bundesrepublik Deutschland wurde am 27. Januar 1977, nachdem mehrere Bundesländer schon Landesgesetze verkündet hatten, auf Bundesebene das „Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“⁽¹⁾ verabschiedet, das 1978 in Kraft trat.
 - In Frankreich ist der Schutz personenbezogener Daten durch das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheitsrechte⁽²⁾ sowie durch die Verordnung Nr. 78-774 vom 17. Juli 1978⁽³⁾ geregelt. Im November 1979 hat die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés einen Bericht über die Einführung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Informationen veröffentlicht.
 - In Dänemark sind die personenbezogenen Daten natürlicher und juristischer Personen bei der automatischen Verarbeitung im öffentlichen und privaten Sektor durch das „Lov om private registre“ Nr. 293 vom 8. Juni 1978⁽⁴⁾ und das „Lov om offentlige myndigheder“ Nr. 294 vom 8. Juni 1978⁽⁵⁾, die beide im Januar 1979 in Kraft getreten sind, geschützt.
 - Im Großherzogtum Luxemburg ist die Benutzung personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung durch das Gesetz vom 31. März 1979⁽⁶⁾ geregelt. Andere Staaten haben Vorarbeiten für eine nationale Gesetzgebung eingeleitet.
- So wurden in den Niederlanden am 30. November 1981 ein Gesetzentwurf über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung ausgearbeitet und in Italien im Dezember 1982 die Grundlinien für einen Gesetzentwurf über die Verwaltung personenbezogener Datenbanken eingereicht.
- Im Vereinigten Königreich wurde im April 1982 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Parlament zur Prüfung unterbreitet. In Belgien wurde im Staatsrat ein Gesetzentwurf eingebracht.

Nachdem der Europarat am 28. Januar 1981 das Übereinkommen zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Da-

ten“ zur Unterzeichnung aufgelegt hatte, hat die Kommission am 29. Juli 1981 die Empfehlung Nr. 81/679/EWG⁽⁷⁾ verabschiedet, in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dieses Übereinkommen spätestens bis Ende 1982 zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Bis heute hat nur ein einziger Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert, nämlich Frankreich, während es von acht Staaten unterzeichnet wurde, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, Belgien, Italien und Griechenland.

Was darüber hinaus die Möglichkeit der Kommission betrifft, dem Rat auf der Grundlage des EWG-Vertrages ein Dokument zu unterbreiten, so wird der Herr Abgeordnete auf die Aussprache verwiesen, die vor kurzem anlässlich der Erörterung der mündlichen Anfrage mit Aussprache Nr. 0-173/82 von Herrn Sieglerschmidt und von Herrn Glinne über das Datenverarbeitungsprogramm und den Schutz der Rechte des Menschen angesichts der Entwicklung des technischen Fortschritts im Bereich der Datenverarbeitung stattfand⁽⁸⁾ und in der die Kommission Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt in dieser Frage darzulegen.

(1) BGBl I, 201.

(2) JORF vom 7. Januar 1978.

(3) JORF vom 23. Juli 1978, S. 2906.

(4) Lovtidende A Nr. 293 vom 8. Juni, S. 833 bis 838.

(5) Lovtidende A Nr. 294 vom 8. Juni, S. 839 bis 844.

(6) Mémorial: Recueil de Législation A. Nr. 29, 11. April 1979, S. 582 bis 588.

(7) ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 31.

(8) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1—297 (April 1983).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 509/83

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1983)

Betrifft: Wechselnde Arbeitszeit und Schichtarbeit

Sind der Kommission die Auswirkungen auf den Menschen bei wechselnder Arbeitszeit bekannt, und kann sie ferner Angaben über die Häufigkeit der Schichtarbeit in der Gemeinschaft machen sowie Maßnahmen vorschlagen, die eine Verringerung der potentiellen Gefährdung zur Folge haben?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(24. August 1983)

Schichtarbeit und wechselnde Arbeitszeit sind für das Funktionieren zahlreicher Industriezweige von

großer Bedeutung. Angaben über Art und Umfang der Schichtarbeit und ihre Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitnehmer wurden von der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin erfaßt und eingehend analysiert.

Die in der Zusammenfassung der Untersuchungen der Stiftung zur Schichtarbeit in den Jahren 1977/1980⁽¹⁾ enthaltenen Tabellen, denen Angaben zum Umfang der Schichtarbeit in den Mitgliedstaaten zu entnehmen sind, werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugesandt. Aus diesen Tabellen geht hervor, daß etwa 20% der Beschäftigten im Industrie- und Dienstleistungssektor im Schichtbetrieb und in entsprechenden Arbeitsformen tätig waren.

Die Kommission hat gegenwärtig nicht die Absicht, gezielte Vorschläge in diesem Bereich zu unterbreiten. Da die Probleme sehr vielschichtig sind und für die jeweiligen Gegebenheiten unterschiedliche Lösungen gesucht werden müssen, liegt es ihrer Ansicht nach in erster Linie bei den Regierungen und Sozialpartnern, einschlägige Maßnahmen einzuleiten.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß ein Großteil der Probleme, die sich aus der Schichtarbeit ergeben, durch bestimmte Formen der Neugestaltung der Arbeitszeit⁽²⁾ entschärft werden können, z. B. durch die Einführung einer fünften Schicht und möglicherweise durch eine Umgestaltung der Tagesarbeitszeitraster. Die Vorschläge, die die Kommission zur Aufstellung eines Gemeinschaftsrahmens für allgemeine Maßnahmen zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit ausarbeitet, könnten sich daher positiv auf die Regelung der Probleme im Zusammenhang mit der Schichtarbeit auswirken.

Die Kommission untersucht gegenwärtig die Arbeitsschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten darauf hin, ob sie eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben vorsehen, um zu ermitteln, welche Schutzbestimmungen nun aufgehoben werden könnten, weil das Schutzanliegen, aus dem sie ursprünglich entstanden sind, nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 76/207 (Artikel 3⁽²⁾ (C) und 5⁽²⁾ (C)⁽³⁾) nicht mehr begründet ist.

(1) Zusammenfassung der Untersuchungen der Europäischen Stiftung über die Schichtarbeit in den Jahren 1977—1980; Die Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen und Empfehlungen für Verbesserungen, April 1982.

(2) Memorandum über die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit — KOM(82) 809.

(3) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 523/83

von Herrn George Patterson (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Einführung einer variablen Abschöpfung auf die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern anstelle des normalen Einfuhrzolls

Wird die Kommission aufgrund der Berichte, daß chinesischer Hopfen auf dem Weltmarkt zu Preisen angeboten wird, die nur ein Drittel des Preises ausmachen, der erforderlich wäre, um den Erzeugern der Gemeinschaft einen vernünftigen Ertrag zu sichern, anstelle des normalen 9,5%igen Einfuhrzolls eine variable Abschöpfung auf die Einfuhr von Hopfen einführen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(5. August 1983)

Die Kommission kann bestätigen, daß Hopfenangebote aus der Volksrepublik China und in geringen Mengen aus verschiedenen anderen Drittländern zu Preisen festgestellt worden sind, die erheblich unter den Preisen liegen, wie sie im laufenden Wirtschaftsjahr auf dem spot-Markt für Hopfen (d. h. für Hopfen ohne langfristige Vertragsbindung) üblich sind.

Dem Herrn Abgeordneten wird bekannt sein, daß auf diesem Markt ein Preisverfall eingetreten ist, der auf die außergewöhnlich umfangreiche Welternte 1982 zurückzuführen ist, und dies vor dem Hintergrund struktureller Anbauüberschüsse in der Welt, die weitgehend einer Fehleinschätzung der Expansion in den Vereinigten Staaten, insbesondere seit 1980, zuzuschreiben sind. Als Folge davon kam es zu schleppenden Verkäufen zu sehr niedrigen spot-Marktpreisen in der Gemeinschaft und in den Vereinigten Staaten und zu einer erheblichen Aufstockung der Hopfenbestände der Brauereien, die durch die neuen attraktiven Preise begünstigt wurde.

Es liegt auf der Hand, daß in dieser Situation eines typischen „Käufermarkts“ weitgehend die Qualität darüber entscheidet, welchen Hopfen die Brauereien schließlich vorziehen. Bei einheitlich niedrigem Preisniveau auf dem Weltmarkt hat das Gemeinschaftserzeugnis dank des strengen Zertifizierungssystems der Gemeinschaft, das seine Weltmarktstellung stärkt und schützt, zweifellos einen Vorteil. Dies hat dazu beigetragen, daß die Einfuhren nach den der Kommission vorliegenden Informationen bis jetzt nicht spürbar zugenommen haben. Ein weiterer Grund ist der hohe Anteil der Gemeinschaftserzeugung, deren Absatz im Rahmen langfristiger Lieferverträge gesichert ist.

Schließlich belaufen sich die Ausfuhren der Gemeinschaft auf mehr als das Doppelte ihrer Einfuh-

ren (über 40% der Gemeinschaftserzeugung gehen derzeit in den Export).

In Anbetracht der vorstehend geschilderten Merkmale dieses Marktes neigt die Kommission zu der Ansicht, daß mit der Einführung von Schutzmaßnahmen an der Grenze, gleich, ob für kurze Zeit oder auf Dauer, nicht die Aufrechterhaltung angemessener Preise für die Erzeuger bewirkt werden dürfte. In Anbetracht ihrer sehr hohen Exportabhängigkeit reagiert die Gemeinschaftswirtschaft darüber hinaus besonders empfindlich auf Gegenmaßnahmen, die eine kleine Zahl sehr großer Abnehmerländer, die gleichzeitig bedeutende Lieferanten der Gemeinschaft sind, aller Voraussicht nach ergreifen würde, falls die Gemeinschaft eine Abkoppelung vom Weltmarkt versuchen würde.

Die Kommission kann jedoch bestätigen, daß sie den Hopfenmarkt sorgfältig beobachtet, wozu auch regelmäßige Kontakte mit den Marktbeteiligten in den betreffenden Drittländern gehören, und im Falle einer deutlichen Verschlechterung, insbesondere nach der Ernte 1983, unverzüglich prüfen wird, welche Maßnahmen sie ergreifen bzw. dem Rat vorschlagen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 524/83

von Herrn George Patterson (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Die Rechte der Bürger von Gibraltar

1. Genießen in Gibraltar geborene Bürger aus Gibraltar nun genau das gleiche Recht auf Freizügigkeit im Rahmen der Verträge wie die Bürger des Vereinigten Königreichs?
2. Unter welchen Umständen können die Mitgliedstaaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs, Gibraltarier ausweisen?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(8. August 1983)

Da das Vereinigte Königreich für die Außenbeziehungen Gibaltars verantwortlich ist und da die in Artikel 28 der Beitrittsakte von 1972 vorgesehenen Ausnahmen sich nur auf Agrarerzeugnisse und die Harmonisierung der Umsatzsteuer beziehen, haben die Bürger Gibaltars grundsätzlich die gleichen Freizügigkeitsrechte innerhalb der Gemeinschaft wie die Angehörigen der Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Richtlinie 64/221/EWG des Rates⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten jedoch hinsichtlich aller Personen, auf die der EWG-Vertrag Anwendung

findet, Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 4. 1964, S. 850.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 525/83

von Frau Beate Weber (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Kindergartenbeiträge in den Ländern der EG

In ihrer Antwort auf meine Anfrage Nr. 866/82⁽¹⁾ hat die Kommission angekündigt, daß sie über die Fragen der Kindergartenbeiträge und die vorschulische Erziehung noch genauere Untersuchungen durchführen wird und daß sie diese Ergebnisse so bald wie möglich mitteilen würde.

1. Sind diese Untersuchungen durchgeführt worden?
2. Geben diese Untersuchungen Aufschluß darüber, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten direkte Elternbeiträge für die vorschulische Erziehung verlangen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 8. 11. 1982, S. 9.

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(25. August 1983)

Die ausführlichen Untersuchungen, welche die Kommission zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 866/82 der Frau Abgeordneten eingeleitet hat, sind noch nicht abgeschlossen, doch steht schon folgendes fest:

Eine schulgeldfreie Vorschulerziehung wird weitgehend an den Einrichtungen des öffentlichen und staatlich unterstützten Bildungswesens in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden angeboten.

Es gibt auch Einrichtungen des privaten Bildungswesens, deren finanziellen Bedingungen jedoch sowohl innerhalb als auch zwischen den genannten Ländern große Unterschiede aufweisen.

In den anderen Mitgliedstaaten ist das Angebot an vorschulischer Erziehung so unterschiedlich, daß allgemeine Angaben kaum eine befriedigende Antwort geben.

Auch Umfang, Quelle und Art der staatlichen Zuschüsse an Einrichtungen des privaten Bildungswesens, denen in einigen Mitgliedstaaten große Bedeutung zukommt, sind sehr unterschiedlich.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt der Untersuchungen noch keine genauen Angaben vorgelegt werden können, so steht doch fest, daß eine Kostenbeteiligung der Eltern, soweit sie verlangt wird, sich nicht immer nach dem Einkommen der Eltern richtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 526/83

von Herrn Alan Tyrrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Die Acte Claire Doctrine

Der Europäische Gerichtshof erließ am 6. Oktober 1982 ein Urteil in dem Fall Cilfit SRL gegen Gesundheitsministerium (Rechtssache 283/81)⁽¹⁾ mit dem Tenor, daß nationale Gerichte, wenn in einem bei ihnen schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird, ihrer Vorlagepflicht im Europäischen Gerichtshof nachkommen müssen, es sei denn, die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist derart offenkundig, daß zu einem vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Welches Verfahren gedenkt die Kommission anzuwenden, um sicherzustellen, daß nationale Gerichte dieser Verpflichtung nachkommen?

Verleiht Artikel 169 des EWG-Vertrags ihr nach ihrer Meinung hinreichende Befugnisse, um der Vorschrift zur Durchsetzung zu verhelfen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 296 vom 21. 11. 1982, S. 4.

Antwort von Herrn Thorn im Namen der Kommission

(25. Juli 1983)

Es wurde bereits in den Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 100/67⁽¹⁾ und 349/69⁽²⁾ von Herrn Westerterp und auf die schriftliche Anfrage Nr. 28/68⁽³⁾ von Herrn Deringer erklärt, daß die Kommission die Möglichkeit der Eröffnung eines Verstoßverfahrens in den Fällen, wo ein nationales Gericht Tragweite und Voraussetzungen des Artikels 177 EWG-Vertrag übersieht, nicht grundsätzlich ausschließt. Nach Ansicht der Kommission ist dieses Verfahren aber nicht gerade die beste Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof.

Das in Artikel 169 EWG-Vertrag verankerte Verfahren hat nicht den Zweck, Urteile höchster nationaler Gerichte zu überprüfen. Deswegen hat die Kommission auch wiederholt erklärt, daß Verstoßverfahren betreffend letztinstanzliche nationale Urteile nur in Betracht kommen können, wenn aus einem derartigen Urteil klar hervorgeht, daß das Gericht Arti-

kel 177 EWG-Vertrag systematisch und bewußt nicht berücksichtigt⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 270 vom 8. 11. 1967, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 14. 2. 1970, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 71 vom 17. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 608/78 von Herrn Krieg — ABl. Nr. C 28 vom 31. 1. 1979, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 527/83

von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Der Textil-Außenhandel der Gemeinschaft

Wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft in der Arbeitsgruppe „Gegenseitigkeit“ Ergebnisse für den Textil-Handel erzielt hat, kann sie dann — gestützt durch Zahlen und Beispiele — angeben, in welchem Umfang dank ihres Einsatzes die von einigen Ländern Südamerikas und Südasiens erhobenen Prohibitivzölle für die Ausfuhren der Gemeinschaft von Textil- und Bekleidungszeugnissen gesenkt werden?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(1. August 1983)

Die informelle Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen des Marktzugangs befaßt, wurde im Juni 1980 von der Kommission und Vertretern der Textil- und Bekleidungsindustrie eingesetzt und soll die verschiedenen mengenmäßigen Beschränkungen sowie die tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse prüfen, die den Textilausfuhren der Gemeinschaft nach dritten Ländern im Wege stehen. Hauptziel dieser Untersuchung war es, Basisdaten für die Verhandlungen über die dritte Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien zu ermitteln, an getrennte Verhandlungen über Zollsenkungen mit den lateinamerikanischen und südostasiatischen Ländern war dabei aber nicht gedacht. Die Untersuchung ergab erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Maßnahmen, die eingeleitet worden sind. Während zum Beispiel einige Länder, wie etwa Hongkong, gar keine Zölle erheben, hat sich herausgestellt, daß die Situation auf anderen Märkten, soweit es sich um die Einfuhrbedingungen und andere nichttarifliche Handelshemmnisse handelt keineswegs transparent ist. Die Vertreter der Industrie sind aufgefordert worden, weiteres Beweismaterial für die tatsächlichen Schwierigkeiten auf diesen Märkten vorzulegen.

Auf jeden Fall setzt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Industrie ihre

Bemühungen fort, um die Liste der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse zu ergänzen und auf den letzten Stand zu bringen, damit gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorbereitet werden können.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinschaft darauf gedrungen, daß bei den derzeit im GATT laufenden Erörterungen über die Entwicklung des Welthandels mit Textilien und Bekleidung nicht nur von den Beschränkungen durch die Einfuhrländer, d. h. die Industrieländer, gesprochen wird, sondern auch von allen anderen Arten von Beschränkungen, einschließlich derjenigen, die bestimmte Ausfuhrländer, d. h. Entwicklungsländer, praktizieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 544/83

von Frau Yvette Fullet (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1983)

Betrifft: Lage der guatemaltekischen Flüchtlinge auf mexikanischem Hoheitsgebiet

Aus einem Kommuniqué der Botschaft Guatemalas in Washington vom 24. Februar 1983 haben wir mit Besorgnis entnommen, daß die guatemaltekische Regierung die Absicht habe, die nach Mexiko geflohenen guatemaltekischen Flüchtlinge ins Heimatland zurückzuführen, und hierzu um die Unterstützung des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, des mexikanischen Roten Kreuzes sowie der mexikanischen Regierung, die sich jedoch durch ihren Außenminister negativ dazu geäußert hat, ersucht hat.

Ferner wurden die guatemaltekischen Flüchtlinge in Mexiko vom Konsul Guatemalas in Comitán Chiapas aufgefordert, in ihr Heimatland zurückzukehren, und dabei wurden ihnen alle Sicherheitsgarantien versprochen.

Nun ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jedoch nicht unbekannt, daß die Armee und guatemaltekische paramilitärische Truppen wiederholt in die Flüchtlingslager in Mexiko eingebrochen sind, so daß kein Zweifel über Absichten der Regierung Rios Montt bezüglich der Flüchtlinge aufkommen kann. Die Menschenrechtsverletzungen in Guatemala, insbesondere das Schicksal der Indio-Bauern, wurden bereits von den Nichtregierungsorganisationen, den Vereinten Nationen, dem Europäischen Parlament u. a. angeprangert. Aus diesen Gründen können wir nicht an die Redlichkeit dieser Aufforderung glauben.

Hält es die Kommission der Gemeinschaften nicht für erforderlich:

1. Stellung zur Frage der Flüchtlingsrückführung zu nehmen,

2. daß die Gemeinschaften bei den zuständigen Behörden intervenieren, um diese Rückführung zu verhindern?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(17. August 1983)

Die Kommission war eng an der Ausarbeitung der Antwort beteiligt, die die Außenminister auf ihrer Tagung im Rahmen der politischen Zusammenarbeit auf die schriftliche Anfrage Nr. 40/83 von Herrn Galland⁽¹⁾ gaben und in der die Zehn ihrer Besorgnis über die Lage der guatemaltekischen Flüchtlinge zum Ausdruck brachten und erklärten, die Tätigkeit des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge in dieser Frage zu unterstützen. Die Kommission wird diesen Fragenkreis im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten genau verfolgen und mit ihnen über eventuell zweckmäßige Maßnahmen beraten.

(¹) ABl. Nr. C 177 vom 4. 7. 1983, S. 26.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 547/83

von Herrn Horst Seefeld (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1983)

Betrifft: Brillen

Ist der Kommission bekannt, daß die Brillenversorgung im Vereinigten Königreich durch ein Monopol kontrolliert wird, so daß die Preise etwa doppelt so hoch wie in der übrigen EWG liegen?

Was schlägt die Kommission vor, um diesem Monopol ein Ende zu setzen und die Preise zu senken?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(11. August 1983)

Der Kommission ist bekannt, daß im Vereinigten Königreich eine gesetzliche Beschränkung des Verkaufs optischer Geräte an eingetragene praktische Ärzte und Optiker nach dem Optikergesetz von 1958 (Opticians Act 1958) besteht.

Angesichts der Besorgnis der Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich über die hohen Preise von privaten Brillen wurden die Durchführung dieser gesetzlichen Beschränkung des Verkaufs von Brillen und Kontaktlinsen sowie die ergänzenden Vorschriften, wie z. B. die Vorschriften über Werbungsbeschränkungen und insbesondere ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und somit auf die Preise in diesem Sektor⁽¹⁾ kürzlich vom britischen Office of Fair Trading untersucht.

Eine der Schlußfolgerungen dieses Berichts lautet, daß die Preise in diesem Sektor aufgrund der Werbungsbeschränkungen erheblich über denen liegen, die normalerweise praktiziert würden. Hingegen finden sich keinerlei Schlußfolgerungen darüber, in welchem Verhältnis die Preise im Vereinigten Königreich zu denen in den anderen Ländern stehen.

Insoweit, als das Preisniveau im Vereinigten Königreich durch wirksame einzelstaatliche Vorschriften gesteuert wird, die ohne Diskriminierung gegenüber interessierten Parteien aus anderen Mitgliedstaaten angewandt werden, fällt diese Angelegenheit eher unter die einzelstaatliche Zuständigkeit als unter die der Gemeinschaft.

Maßnahmen der Kommission auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags wären nur möglich, wenn nachweislich ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten von Unternehmen vorliegt, durch das der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, z. B. wenn in einem bestimmten Mitgliedstaat hohe Preise bestehen, weil Niedrigpreis-Einfuhren verhindert werden.

Auf Gemeinschaftsebene untersucht die Kommission zur Zeit den Brillensektor im ganzen im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln.

(1) Vgl. *Optiker und Wettbewerb*; ein Bericht des Generaldirektors für Wettbewerb (Director General of the Office of Fair Trading) über die Paragraphen 21 und 25 des Optikergesetzes von 1958, Dezember 1982. Vgl. auch 12. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziff. 144.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 549/83
von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1983)

Betrifft: Mißachtung von Tierschutz in Gartenzwergfalknerien

Ist die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß in den Falknerien in vielen Teilen Europas, insbesondere in den sogenannten Gartenzwergfalknerien, Falken, Adler, Eulen und Geier ein trostloses Dasein fristen, nicht auch der Ansicht, daß aus Gründen des Tierschutzes eine Falknerei nur qualifizierten Personen überlassen werden sollte?

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um die Tiere vor falscher Behandlung zu schützen?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(25. August 1983)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Haltung der vom Herrn Abgeordneten genannten Vogelarten vor.

Da von dieser Frage weder der Handel noch die Produktion innerhalb der Gemeinschaft betroffen sind, ist die Kommission außerstande, Maßnahmen auf diesem Gebiet vorzuschlagen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG über den Schutz wildlebender Vogelarten⁽¹⁾ der Handel mit diesen Arten verboten ist.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

Sonderdruck aus dem „Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981“

Dieser Sonderdruck ist ein Auszug aus dem Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981.

Der Text wurde unverändert übernommen und wo auf den „vorliegenden Bericht“ verwiesen wurde, handelt es sich um Verweisungen auf den Fünfzehnten Gesamtbericht. Der Text stellt auch keine nach der Drucklegung des Gesamtberichts überarbeitete Fassung dar.

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Auslegung und Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts

Abschnitt 3: Unterrichtung über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-2823-5

Veröffentlichung Nr. CB-33-81-441-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 2,40 ECU; 100 bfrs; 6 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg